

## Qualitätsbericht zum internen Akkreditierungsverfahren

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

#### Inhaltsverzeichnis

<b>Studiengang 01</b>	Sozialpädagogik	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B. A.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	kein Semesterbetrieb (je nach gewählter Variante 8 Tertiale/Quartale)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	geplant zum 01.09.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine Maximalgrenze, da Fernstudiengang	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
<i>Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger</i>	bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	<input type="checkbox"/>	
Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens (gemäß Akkreditierungsordnung der Euro-FH)	Abteilung Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren (kurz: Qualitätsmanagement) der Euro-FH	
Zuständiger Projektmanager	Dr. Henrik Bruns	
Qualitätsbericht vom	09.07.2024	

<b>Studiengang 02</b>	Pflege	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.).	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	kein Semesterbetrieb (je nach gewählter Variante 8 Terti-ale/Quartale)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	geplant zum 01.11.2024	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine Maximalgrenze, da Fernstudiengang	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	bisher keine Angaben möglich, da Studiengang noch nicht gestartet	pro Semester <input type="checkbox"/> pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	<input type="checkbox"/>	
Verantwortlich für die Durchführung des Verfahrens (gemäß Akkreditierungsordnung der Euro-FH)	Abteilung Qualitätsmanagement und Interne Akkreditierungsverfahren (kurz: Qualitätsmanagement) der Euro-FH	
Zuständiger Projektmanager	Dr. Henrik Bruns	
Qualitätsbericht vom	09.07.2024	

## Inhalt

<i>Inhalt</i>	3
<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 Sozialpädagogik (B. A.)	5
Studiengang 02 Pflege (B. Sc.)	5
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	6
Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)	6
Studiengang 02: Pflege (B. Sc.)	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter/-innengremiums</i>	7
Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)	7
Studiengang 02: Pflege (B. A.)	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>9</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>15</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)	17
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)	17
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO)	28
Personelle Ausstattung	28
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO)	31
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO)	33
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO)	35
Besonderer Profilsanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)	36
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)	37
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO)	37
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)	38

<b>3</b>	<b>Begutachtungsverfahren</b>	<b>41</b>
3.1	Allgemeine Hinweise	41
3.2	Rechtliche Grundlagen	41
3.3	Prozess der Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/ Akkreditierung	42
3.4	Beschluss	43
3.5	Gutachter/-innengremium	43
3.6	Auflagen/ergriffene Maßnahmen	44
<b>4</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>44</b>
4.1	Daten zu den Studiengängen	44
4.2	Daten zur Akkreditierung	44
<b>5</b>	<b>Glossar</b>	<b>45</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>46</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Studiengang 01 Sozialpädagogik (B. A.)

#### **Entscheidungsvorschlag der Abteilung Qualitätsmanagement zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter/-innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Studiengang 02 Pflege (B. Sc.)

#### **Entscheidungsvorschlag der Abteilung Qualitätsmanagement zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter/-innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil der Hochschule**

Die Europäische Fernhochschule Hamburg (im Folgenden Euro-FH) ist eine private Hochschule, deren Trägerin die Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH, ein Unternehmen der Klett-Gruppe, ist. Gemäß ihrem Leitbild ist die Euro-FH eine private Hochschule, die Fach- und Führungskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft mit einem anwendungsorientierten Bildungsanspruch aus- und weiterbildet.

Zurzeit bietet die Hochschule 41 Bachelor- und 39 Masterstudiengänge (Stand: 07/2024) im Fernstudienformat an. Die Studiengänge des Portfolios werden je nach Studiengang neben dem klassischen Fernstudium zudem auch in der Variante des Online-Abendstudiums oder als duales Fernstudium angeboten. Alle Studiengänge können ohne Fristen jederzeit belegt und im individuellen Tempo absolviert werden. Prüfungen in allen Modulen werden bundesweit monatlich angeboten.

## **Kurzprofil der Studiengänge**

### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

Der Studiengang Sozialpädagogik (B. A.) ist generalistisch und berufsbegleitend konzipiert und zielt auf eine akademische Qualifikation sozialpädagogischer Fachkräfte ab.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und fachlicher Inhalte zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit zu vermitteln. Nach Abschluss des Studiums sind sie dazu befähigt, Hilfs- und Unterstützungsstrukturen zu konzipieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie sich neues Wissen durch eigenständige Recherche und Forschung zu erschließen und dieses zur Anwendung zu bringen. Hierzu erwerben die Studierenden sozialpädagogisches, interdisziplinär angelegtes Fachwissen, Methodenkenntnisse sowie einen umfassenden Einblick in die Handlungs- und Berufsfelder der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit sowie eine dezidiert (sozial-)pädagogische Haltung, die Sozialpädagogik als pädagogische Denk- und Handlungsform begreift. Im Verlauf des Studiums eignen sie sich zunehmend kommunikative Handlungskompetenzen an. Ein zentrales Element ist die reflexive Auseinandersetzung mit sich selbst in der eigenen Berufsrolle sowie mit Handlungsorientierungen und gesellschaftlichen Verantwortung einer sozialpädagogischen Tätigkeit.

Mit dem Abschluss des Studiums ist der Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/-innen und Sozialpädagog/-innen nach §§ 1 und 2 des „Gesetz(es) über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern [...] (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit)“ des Landes Hamburg in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehen.

### **Studiengang 02: Pflege (B. Sc.)**

Der Bachelorstudiengang Pflege (B. Sc.) ist ein zulassungsbeschränkter Studiengang, der sich ausschließlich an Pflegefachkräfte mit einer bestehenden Berufszulassung richtet, die sich für eine erweiterte Verantwortung im patientennahen Bereich akademisch nachqualifizieren möchten. Er baut auf einer dreijährigen Berufsausbildung in einem Pflegeberuf auf und vertieft insbesondere die dort ansatzweise erworbene pflegewissenschaftliche Expertise. Die Ausbildung wird mit 90 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet.

Der Studiengang qualifiziert für das selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenaher Arbeiten mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen in unterschiedlichen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungsformen (u. a. Krankenhaus, Pflegeheim, ambulante Pflege).

Zentraler Gegenstand des berufsbegleitenden Studiengangs ist die Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftsbasierten oder wissenschaftsorientierten Entscheidungen. Der Studiengang soll die Studierenden befähigen, als reflektierte Praktikerinnen und Praktiker, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im jeweiligen Erstberuf umzusetzen. Neben der Verbesserung der direkten Pflege qualifiziert der Studiengang für den Theorie-Praxis-Transfer (Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Familien und beruflich Pflegenden; pflegerische Qualitätssicherung).

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter/-innengremiums**

### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind stimmig festgelegt, der spezifische sozialpädagogische Ansatz mit Sozialpädagogik als Denk- und Handlungsform innerhalb der Sozialen Arbeit ist plausibel.

Mit Blick auf das klassische Aufgabenprofil von Sozialpädagog/-innen und die angestrebte staatliche Anerkennung war aus Sicht des Gutachter/-innengremiums curricular zum einen der Umfang der Rechtsmodule zu erweitern (unter Einbezug relevanter Rechtsgebiete der Kinder- und Jugendhilfe gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben der staatlichen Ankerkennung). Zum anderen könnten managementbezogene und ökonomische Inhalte stärker abgebildet sowie der Aspekt der sozialraumbezogenen Arbeit (z.B. Sozialraumorientierung, Quartiers- oder Gemeinwesenarbeit) integriert werden.

Die Hochschule hat den Umfang an Rechtsinhalten unter Berücksichtigung der Kinder- und Jugendhilfe im Curriculum erweitert und über angepasste Akkreditierungsunterlagen nachgewiesen, sodass die Auflagenempfehlung entfallen kann; auch wurde der Aspekt der Sozialraumorientierung integriert. Im Hinblick auf die organisationale Dimension sozialpädagogischer Arbeit spricht das Gutachter/-innengremium folgende Empfehlungen aus:

*Empfehlung: Die Hochschule stärkt den Umfang an organisationalen, managementbezogenen und ökonomischen Inhalten in geeigneter Weise (z. B. durch Studieneinheiten oder Studienhefte).*

Das Studiengangskonzept umfasst eine integrierte, hochschulseitig durch ein Praxisreferat begleitete und fachlich angeleitete Praxisphase, die durch eine Praktikumsordnung geregelt wird. Diese sieht eine Anrechnung vorgelagerter, fachlich einschlägiger Berufserfahrungen (z.B. aus einer Erzieher/-innenausbildung, ehrenamtliche sowie Honorartätigkeiten) im Umfang von bis zu 50% vor. Dies entspricht den hochschulrechtlichen Vorgaben.

Aus Sicht des Gutachter/-innengremiums waren jedoch die Kriterien zur Anrechnung und Anerkennung sowie die Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung in der Praktikumsordnung genauer zu klären und zu schärfen. Weiterhin sind geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Praxisanleitung zu entwickeln. Die Hochschule hat die Auflageempfehlungen sowie weitere Empfehlungen geprüft und über eine Anpassung der Praktikumsordnung umgesetzt. Die angedachten Auflagen sowie weitere Empfehlungen können aus Sicht des Gutachter/-innengremiums daher entfallen.

### **Studiengang 02: Pflege (B. A.)**

Die Qualifikationsziele sind entsprechend den Anforderungen stimmig formuliert. Um die Abgrenzung zu einem primärqualifizierenden Studiengang entsprechend dem Pflegeberufegesetz (PflBG) deutlich zu machen, waren aus Sicht des Gutachter/-innengremiums die Abgrenzung

klarer herauszustellen und die Qualifikationsziele zu schärfen. Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule diese Hinweise über eine Anpassung der Akkreditierungsunterlagen umgesetzt. Die Qualifikationsziele sind in der aktualisierten Fassung stimmig festgelegt und spiegeln sich im Studiengangskonzept. Aus Sicht des Gutachter/-innengremiums ist das vorliegende Curriculum medizinisch ausgerichtet, d.h. im Schwerpunkt auf die Vermittlung von biowissenschaftlichem Pflegewissen und auf Pflegemanagement bezogen. Sozialwissenschaftliche und gesellschaftspolitische Aspekte der Pflege (z.B. Gesundheits- und Pflegepolitik, gesellschaftliche Entwicklungen, Medizinethik) könnten mit Blick auf die Kontexte der Pflege eine stärkere Berücksichtigung finden. Weiterhin könnten Konzepte der gemeindenahen Versorgung, der Sozialraum- und Quartiersbezüge oder Angehörigenarbeit berücksichtigt werden. In seiner Ausrichtung ist das Curriculum jedoch plausibel.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

An der Euro-FH findet kein Semesterbetrieb statt. Über das gesamte Jahr wird fortlaufend immatrikuliert. Die Studiendauer der Fernstudiengänge wird in Quartalen (Vollzeitvarianten) und Tertialen (Teilzeitvarianten) festgelegt.

Bei dem Bachelorstudiengang „Sozialpädagogik“ (B. A.) sowie Pflege (B. Sc.) handelt es sich jeweils um Bachelorstudiengänge mit 180 ECTS-Punkten. Das Bachelorstudium dauert in der Regelstudienzeit 12 Tertiale bzw. Quartale. Beide werden in Vollzeit (12 Quartale / 36 Monate) und in Teilzeit (12 Tertiale / 48 Monate) angeboten.

Sie werden als Fernstudium angeboten. Auch ist es möglich, die Studiengänge berufsbegleitend zu studieren.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

##### Für den Studiengang Sozialpädagogik (B.A.)

Bei dem Studiengang handelt es sich um einen grundständigen Studiengang. Der Studiengang ist generalistisch und anwendungsorientiert ausgerichtet.

Mit der Abschlussarbeit, die im 12. Quartal bzw. Tertial anzufertigen ist und 12 ECTS-Punkte umfasst, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs Sozialpädagogik innerhalb von vier Monaten (Teilzeitvariante) bzw. drei Monaten (Vollzeitvariante) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Weiteres: Mit Abschluss des Studiengangs soll zusätzlich zum Erhalt des Bachelor of Arts die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter erfolgen. Hierzu orientiert sich der Studiengang an den Anforderungen der berufsrechtlichen Eignung gemäß §2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 2. Dezember 2013. Zusätzlich wird die Einhaltung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozArb) (hier: Anhang 1, S. 55-58) geprüft.

##### Für den Studiengang Pflege (B. Sc.)

Mit der Abschlussarbeit, die im 12. Quartal bzw. Tertial anzufertigen ist und 12 ECTS-Punkte umfasst, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Fragestellung aus dem Fachgebiet des Studiengangs Pflege innerhalb von vier Monaten (Teilzeitvariante) bzw. drei Monaten (Vollzeitvariante) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Der Studiengang Pflege ist anwendungsorientiert ausgerichtet.

Weiteres: Der Studiengang baut auf einer dreijährigen Pflegefachausbildung auf, die mit 90 ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet wird (siehe hierzu die Erläuterungen und Zugangsvoraussetzungen, S. 10). Bei dem Studiengang handelt es nicht um einen primärqualifizierenden Studiengang zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Die berufsrechtliche Stellung bleibt unverändert bestehen

#### Für beide Studiengänge

Weitere Aspekte der Abschlussarbeit (Sprache, Bewertung, etc.) sind unter § 24 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Europäischen Fernhochschule Hamburg geregelt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen sind jeweils unter § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Gemäß § 2.1 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Hochschule sind zum Studium in den grundständigen Fernstudiengängen alle Bewerberinnen und Bewerber berechtigt, die die Voraussetzungen gemäß § 37 Absatz 1 des Hamburger Hochschulgesetzes (HmbHG) erfüllen. Dazu zählen:

- die allgemeine Hochschulreife,
- die Fachhochschulreife oder eine gleichwertig anerkannte Vorbildung nach dem Hamburger Schulgesetz,
- ein an einer deutschen Hochschule erworbener Hochschulabschluss oder eine über-durchschnittlich bestandene Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule,
- Meister oder Meisterin nach der Handwerksordnung,
- Fachwirte und Fachwirtinnen sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz,
- ein Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung,
- ein Abschluss an einer Fachschule,
- ein Abschluss in einer landesrechtlichen Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen, Sozialpflege und Sozialpädagogik und
- eine ausländische Hochschulqualifikation, die gleichwertig zu den o.g. Qualifikationen anerkannt ist.

Darüber hinaus sind nach den Regelungen des Hamburger Hochschulgesetzes gemäß § 38 Personen zum Studium berechtigt, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit vorweisen können sowie den Nachweis der Studierfähigkeit in einer Eingangsprüfung erbringen.

Weiterhin setzt die Hochschule entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Europäischen Fernhochschule Hamburg nach § 2.3 zusätzlich hinreichende Kenntnisse in Mathematik und Englisch voraus. Für die Überprüfung der Englisch-

und Mathematikkennntnisse stehen den Bewerberinnen und Bewerbern Selbsttests auf der Euro-FH-Homepage zur Verfügung.

#### Für den Studiengang Pflege B. Sc.

Für den Studiengang Pflege B. Sc. gelten darüber hinaus die Regelungen in § 2, Abs. 1 der studienengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. Demgemäß müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber die nachstehenden Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Pflege erfüllen:

- a) eine in Deutschland abgeschlossene dreijährige einschlägige Pflegefachausbildung oder
- b) eine im EU-Ausland, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossene und gesetzlich gleichwertige Pflegeausbildung oder
- c) eine in einem Drittstaat abgeschlossene Pflegeausbildung, welche nach behördlicher Einzelfallentscheidung als gleichwertig anerkannt wurde und dazu berechtigt, in Deutschland als Pflegefachkraft tätig zu sein.

Die Ausbildung wird mit 90 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

##### **Sachstand/Bewertung**

Das Diploma Supplement für alle Studiengänge erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen. Es entspricht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung von 2018. § 26 der jeweiligen allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung an der Euro-FH regelt, dass den Absolventinnen und Absolventen die neueste Version des Diploma Supplements ausgehändigt wird.

#### Für Sozialpädagogik (B. A.)

Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge und entsprechenden ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010. Damit sind der Abschlussgrad „Bachelor of Arts (B. A.)“ und die Studiengangsbezeichnung Sozialpädagogik von der fachgebietlichen/inhaltlichen Zuordnung angemessen.

Mit Abschluss des Studiengangs soll weiterhin die staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin bzw. Sozialpädagoge und Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter erfolgen. Dies ist vorbehaltlich der erfolgreich abgeschlossenen berufsrechtlichen Eignungsprüfung auf Grundlage §2 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 2. Dezember 2013 sowie des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit (QR SozArb) (hier: Anhang 1, S. 55-58)

#### Für (Pflege B.Sc.).

Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach der inhaltlichen Ausgestaltung der Studiengänge und entsprechenden ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom

04.02.2010. Damit sind der Abschlussgrad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ und die Studiengangsbezeichnung Pflege von der fachgebietlichen/inhaltlichen Zuordnung angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module erstrecken sich auf maximal zwei Quartale bzw. Tertiale.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

##### Für beide Bachelor-Studiengänge

Die Bachelor-Studiengänge umfassen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte (Vollzeit und Teilzeit), wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Pro Quartal (Vollzeitvariante) / Terial (Teilzeitvariante) sind 14–16 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von drei Monaten in der Vollzeitvariante und vier Monaten in der Teilzeitvariante. Die Abschlussarbeit umfasst im Regelfall 6.000 bis 10.000 Wörter.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge regelt unter § 3, dass:

- ✓ Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, auf Antrag anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen/Lernergebnisse kein wesentlicher Unterschied zu den Anforderungen des Zielstudiengangs besteht, und

- ✓ dass auf Antrag sonstige Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden können, wenn die in diesem Rahmen erworbenen Kompetenzen denen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Niveau gleichwertig sind. Die Anrechnung erfolgt in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungsleistungen (§ 40 Abs. 2 HmbHG).

Im Falle einer Ablehnung der Anerkennung bzw. Anrechnung von Prüfungsleistungen wird diese schriftlich durch die Studiengangsleitung begründet (vgl. § 5 Abs. 3 S. 2 Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge).

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß der „Ordnung für das integrierende Praktikum (Modul „Praxisphase“)" können aus bereits absolvierten fachlich einschlägigen Ausbildungen "maximal 50 % auf die Praxisphase – entsprechend 50 Tagen bei einer Vollzeittätigkeit – angerechnet werden". Weiterhin sind "ehrenamtliche sowie Honorartätigkeiten als auch berufspraktische Erfahrungen im entsprechenden Kontext des Studiengangs [...] nach individueller Prüfung in begrenztem Umfang anerkennungsfähig. Anrechnungen dürfen in der Summe nicht mehr als 50 % der Praxisphase überschreiten" (Praktikumsordnung, § 13, S. 6). Bei Anteilen vorgelagerter fachlich einschlägiger Ausbildungen (zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher) geschieht dies auf Basis eines pauschalen Anrechnungsverfahrens; weitere Anrechnungen werden individuell geprüft.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Regelungen entsprechen grundsätzlich den rechtlichen Vorgaben des Hamburgischen Hochschulgesetzes sowie des Deutschen Qualifikationsrahmens. Im Rahmen der vorläufigen berufsrechtlichen Eignungsprüfung wurde die Anrechnungspraxis kritisch betrachtet, insofern Praxiserfahrungen aus bereits einschlägigen Ausbildungen, ehrenamtlichen Tätigkeiten und Honorartätigkeiten i.d.R. nicht mit Praxiserfahrungen im Rahmen des Studiums (Bachelorniveau) gleichgesetzt werden können. Das Gutachter/-innengremium empfahl in Übereinstimmung mit den berufsrechtlichen Anforderungen die Anpassung der Praktikumsordnung durch eine Schärfung der Kriterien zur Anerkennung und Anrechnung vorgelagerter Praxisanteile.

Im Rahmen der Abschlussbesprechung hat die Hochschule mitgeteilt, dass sie die ausgesprochenen Empfehlungen prüft und aufnimmt. Das Gutachter/-innengremium bewertet die Bereitschaft zur Umsetzung der Hinweise als positiv. Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule die Praktikumsordnung angepasst, spezifiziert und erweitert. Die Kriterien zur Anerkennung und Anrechnung vorgelagerter beruflicher Praxiserfahrung wurden geschärft.

Die Empfehlung kann aus Sicht des Gutachter/-innengremiums daher entfallen.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02: Pflege (B. Sc.)**

### **Sachstand/Bewertung**

Gemäß § 2, Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine in Deutschland abgeschlossene dreijährige einschlägige Pflegefachausbildung oder eine gleichwertige Pflegeausbildung besitzen. Die Studien- und Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Begutachtung wurde als digitale Begehung durchgeführt.

Dem Gutachter/-innengremium wurde die Gelegenheit gegeben, mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule (Hochschulleitung, Studiengangsleitungen, Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter) sowie mit Studierenden und Absolvent/-innen aus fachlich ähnlichen Referenzstudiengängen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO)**

##### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

###### **Sachstand**

###### **Beide Studiengänge**

Nach § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ist Ziel des Studiums, den Studierenden durch die Verbindung von Wissenschaft und Praxis eine fundierte und anwendungsbezogene Ausbildung zu vermitteln, die sie befähigt, in Organisationen verantwortungsvolle, dem inhaltlichen Schwerpunkt des gewählten Studiengangs entsprechende Aufgaben zu übernehmen. Die Studierenden erwerben die gerade für ihre Berufspraxis relevanten fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die sie im besonderen Maße qualifizieren, selbstständig zu handeln und einschlägige Entscheidungen abzuwägen und praxisnah umzusetzen.

##### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

###### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

###### **Sachstand**

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in § 1, Abs. 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wie folgt geregelt:

„Ziel des Studiengangs „Sozialpädagogik“ ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und fachlicher Inhalte zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit zu vermitteln. Nach Abschluss des Studiums sind sie dazu befähigt, Hilfs- und Unterstützungsstrukturen zu konzipieren, zu planen, durchzuführen und zu evaluieren sowie sich neues Wissen durch eigenständige Recherche und Forschung zu erschließen und dieses zur Anwendung zu bringen. Hierzu erwerben die Studierenden sozialpädagogisches, interdisziplinär angelegtes Fachwissen, Methodenkenntnisse sowie einen umfassenden Einblick in die Handlungs- und Berufsfelder der Sozialpädagogik/ Sozialen Arbeit sowie eine dezidiert (sozial-)pädagogische Haltung, die Sozialpädagogik als

pädagogische Denk- und Handlungsform begreift. Im Verlauf des Studiums eignen sie sich zunehmend kommunikative Handlungskompetenzen an. Ein zentrales Element ist die reflexive Auseinandersetzung mit sich selbst in der eigenen Berufsrolle sowie mit Handlungsorientierungen und gesellschaftlichen Verantwortung einer sozialpädagogischen Tätigkeit.

Nach § 1, Abs. 2 ist mit dem Abschluss des Studiums weiterhin der Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter und Sozialpädagoge nach §§ 1 und 2 des „Gesetz(es) über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern [...] (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit)“ des Landes Hamburg in seiner jeweils geltenden Fassung vorgesehen. Hierzu orientiert sich das Curriculum am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb, Version 6.0, 2016) des Fachbereichstags Soziale Arbeit, der den verbindlichen Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse feldspezifisch konkretisiert: Hierzu ist das Curriculum entlang der 7 Lernzielstellungen (A-G) für Bachelor-Niveau konzipiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat dem Gutachter/innengremium die angestrebten Lernergebnisse im Rahmen der digitalen Begehung nachvollziehbar dargelegt. Sie sind schlüssig und kompetenzorientiert in der Prüfungsordnung sowie in den Modulbeschreibungen verankert. Neben der wissenschaftlichen Befähigung und der Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit umfassen sie den Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und zum gesellschaftlichen Engagement. Die Qualifikationsziele sind stimmig formuliert.

(Hinweise betreffen die Umsetzung durch das geplante Curriculum (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)“, S. 20 ff.))

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studiengang 02: Pflege (B. Sc.)**

#### **Sachstand**

Die Zielsetzung des Studiengangs ist in § 1 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung wie folgt geregelt:

Ziel des Bachelorstudiengangs „Pflege“ der Euro-FH ist die Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftsbasierten oder wissenschaftsorientierten Entscheidungen, aufbauend auf einer dreijährigen Pflegefachausbildung, die mit 90 ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet wird. Der Studiengang qualifiziert für das selbstständige und evidenzbasierte, pflegerische und pflegenaher Arbeiten mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen in unterschiedlichen gesundheitlichen und pflegerischen Versorgungsformen (u. a. Krankenhaus, Pflegeheim, ambulante Pflege).

Der Studiengang befähigt die Studierenden, als reflektierte Praktikerinnen und Praktiker, aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse im jeweiligen Erstberuf umzusetzen. Neben der Verbesserung der direkten Pflege qualifiziert der Studiengang für den Theorie-Praxis-Transfer (Beratung und Schulung von Patientinnen und Patienten, Familien und beruflich Pflegenden; pflegerische Qualitätssicherung).

Zentraler Gegenstand für die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Pflege“ ist ein gelingender Theorie-Praxis-Transfer, daher sind – neben personellen und sozialen Kompetenzen, die mit ausgebildet werden – fachliche und methodische Kompetenzen zu stärken.

Die Studierenden lernen, sich selbstständig Wissen anzueignen, es zu aktualisieren und es didaktisch für Dritte (Patientinnen und Patienten, Angehörige, Pflegekräfte) aufzubereiten. In der Selbstdokumentation formuliert die Hochschule weiterhin, dass „der Verbleib der Studierenden in der patientennahen Versorgung vorgesehen [ist], wodurch sie beruflich Pflegenden primärqualifizierender Studiengängen gleichgestellt sein sollen“ (Selbstdokumentation, S. 8). Der Studiengang könne „nicht beruflich Pflegenden aus den getrennten Ausbildungsberufen der Kinder-, Erwachsenen- und Altenpflege, wie dieses bis zum Ausbildungsberuf zur Pflegefachfrau und zum Pflegefachmann üblich war, zu Generalisten im Bereich der Pflege qualifizieren“ (ebd.).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Eine zentrale Frage der Begutachtung bildete die Abgrenzung des Studiengangs in seinen Qualifikationszielen zu einem primärqualifizierenden Studiengang zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann entsprechend dem Pflegeberufegesetz (PflBG). Die Qualifikationsziele waren aus Sicht des Gutachter/-innengremiums in der Selbstdokumentation noch nicht hinreichend klar formuliert. Die Hochschule hat im Rahmen der Begehung klargestellt, dass es sich bei dem Studiengang nicht um einen primärqualifizierenden Studiengang handelt und die Qualifikationsziele vertiefend erläutert. Um die Abgrenzung zu einem primärqualifizierenden Studiengang deutlich zu machen, war aus Sicht des Gutachter/-innengremiums die Abgrenzung klarer zu formulieren und die Qualifikationsziele näher zu beschreiben/zu schärfen. Weiterhin ist aus Sicht der Gutachter/-innen eine transparente Darstellung gegenüber den Zielgruppen in den Werbemedien und den Studiengangsunterlagen wichtig mit einer Klarstellung, dass es bei dem Studiengang nicht um eine Primärqualifizierung geht.

Im Nachgang zur Begehung hat die Hochschule diese wie folgt umgesetzt und angestoßen.

- In der Selbstdokumentation wurden die entsprechenden Passagen angepasst.
- Zur Klarstellung, dass es sich nicht um einen primärqualifizierenden Studiengang nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) handelt, wurde in der Studien- und Prüfungsordnung der folgende Satz aufgenommen: „Bei dem Studiengang handelt es nicht um einen primärqualifizierenden Studiengang zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann. Die berufsrechtliche Stellung bleibt unverändert bestehen.“ (§ 1, Abs. 2)
- Die Klarstellung wurde nach Auskunft der Hochschule bereits in Treffen mit dem Marketing berücksichtigt und wird in den Werbematerialien (Website, Studienführer) mit aufgenommen.

Die Akkreditierungsunterlagen wurden entsprechend angepasst und nachgereicht. Aus Sicht des Gutachter/-innengremiums kann die Auflagenempfehlung entfallen, weitere Empfehlungen sind ebenfalls umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)**

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Aufgrund des Studienformats der Fernlehre sind die Lehr- und Lernformen für die beiden Bachelorstudiengänge deckungsgleich. Sie sind in § 5 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung beschrieben. Folgende Lehrmaterialien werden eingesetzt:

- ✓ Studienheft, ein zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Euro-FH nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief,
- ✓ audiovisuelle Medien, wie beispielsweise Videos, Lehrfilme, Flashcards, Hörbücher sowie
- ✓ sonstige Lehrmaterialien wie schriftliche oder elektronisch übermittelte Informationen.

Bei Flashcards es sich um eine Art elektronische Karteikarten, die in Zusammenarbeit mit den Lehrenden inhaltliche Zusammenfassungen zu bestimmten Themengebieten den Studierenden zur Verfügung stellt. (vgl. Selbstbericht, S. 35).

Folgende Lehrveranstaltungen kommen grundsätzlich zum Einsatz:

- a) Vorlesung, (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozierenden zusammenhängend dargestellt wird; in einem Vortrag werden unter aktiver Beteiligung der Studierenden Fakten und Methoden vermittelt.
- b) Seminar, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozierenden gemeinsam behandelt werden,
- c) Übung, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozierenden auszugsweise vermittelt wird und die Studierenden von den Dozierenden vorgegebene Aufgaben lösen,
- d) Repetitorium, eine (ggf. Online-)Veranstaltung, in der die Dozierenden die Lehrinhalte wiederholen und mit den Studierenden einüben,
- e) sonstige Lehrveranstaltungen wie fachübergreifende, onlinegestützte Projekte.

In § 13 sind die Arten von Prüfungsleistungen geregelt, die grundsätzlich Klausuren, Open-Book Klausuren, mündliche Prüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten oder Projektarbeiten umfassen können.

Im Studiengang Sozialpädagogik B. A. kommen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, sowie Webinare, wahlweise Präsenz- oder Virtuelle Seminare, Virtuelle und Präsenzseminare und eine Bachelor-Thesis zum Einsatz.

Im Studiengang Pflege B. Sc. kommen Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Präsentationen sowie Webinare, Online-Seminare, Virtuelle und Präsenzseminare und eine Bachelor-Thesis zum Einsatz.

Das Fernstudium eröffnet durch ein flexibles Studiensystem, wie z. B. monatliche Prüfungstermine an Samstagen, Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium (vgl. im Selbstbericht, S. 34 f.). Hierbei werden die Studierenden jederzeit von ihren Tutorinnen und Tutoren unterstützt und in ihrem Lernfortschritt begleitet. Im Rahmen der Evaluation können die Studierenden inhaltliche Verbesserungsvorschläge sowie Ideen zur Optimierung der Lernprozesse einbringen. Über den Online-Campus ist jederzeit ein Austausch mit der Hochschule, den Lehrenden und anderen Studiengangsteilnehmerinnen und Teilnehmern möglich.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Studiengangs Sozialpädagogik (B.A.) ist wie folgt aufgebaut:

Sozialpädagogik (B.A.) - Curriculumsübersicht																			
Modul-Nr.	Modul/Studieneinheit	Credit Points in Quartalen/Terialen*												Gesamt	Veranstaltungsform	Prüfungsleistungen (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewichtung für Gesamtnote		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.					Stunden Kontaktzeit	Stunden Selbststudium
1	Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten	6													16	134			0/168
1.1	Wissenschaftliches Arbeiten	4															F	Prüfungsaufgabe	
1.2	Einführung in das Studium (Virtuelles Seminar)	2															S		
2	Einführung in die Sozialpädagogik	6													0	150			6/168
2.1	Sozialpädagog/innen und sozialpädagogische Handlungsfelder	3															F	Hausarbeit (4 Wochen)	
2.2	Sozialpädagogik als pädagogische Denk- und Handlungsform: Eine Identitätsbestimmung	3															F		
3	Einführung in die Soziale Arbeit	3	3												0	150			6/168
3.1	Historische Entwicklung, Standort und Identitätsbestimmungen der Sozialen Arbeit	2															F	Hausarbeit (4 Wochen)	
3.2	Einführung in Theorien, Konzepte und Methoden der Sozialen Arbeit	1	1														F		
3.3	Politische, rechtliche und organisationale Grundlagen der Sozialen Arbeit	2															F		
4	Politik und Gesellschaft	6													2	148			6/168
4.1	Politische Grundlagen	3															F	Klausur (120 Min.)	
4.2	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen	3															F		
5	Pädagogische Grundlagen	6													2	148			6/168
5.1	Anthropologische Grundlagen und institutionelle Kontexte	2															F	Klausur (120 Min.)	
5.2	Pädagogische Fragestellungen und Theorien	2															F		
5.3	Erziehung im Kontext der (Post-)Moderne	2															F		
6	Rechtliche Grundlagen	6													2	148			6/168
6.1	Einführung in Recht und juristische Logik	2															F	Klausur (120 Min.)	
6.2	Ausgewählte Rechtsbereiche in der Sozialen Arbeit	4															F		
7	Gesundheitsbezogene und sozialmedizinische Grundlagen	6													2	148			6/168
7.1	Soziale Arbeit und Gesundheit	2															F	Klausur (120 Min.)	
7.2	Handlungskonzepte und Klassifikationssysteme im Gesundheitswesen	2															F		
7.3	Sozialmedizinische Modelle und Zusammenhänge	2															F		
8	Soziologische Grundlagen	4	2												2	148			6/168
8.1	Soziologische Grundlagen für die Soziale Arbeit	3															F	Klausur (120 Min.)	
8.2	Ausgewählte soziologische Teildisziplinen und Handlungsansätze	1	2														F		
9	Psychologische Grundlagen	6													2	148			6/168
9.1	Psychologische Grundlagen	6															F	Klausur (120 Min.)	
10	Wahlschwerpunkt (Wahl 1 aus 2), Modul 1	8													0	200			8/168
	je nach Wahlmodul	8																je nach Wahlmodul	je nach Wahlmodul
11	Praxisphase	14	14												6	694			28/168
11.1	Angeleitete Praxis (2 Webinare)	14	14														F/W	Projektarbeit (4 Wochen)	
12	Wahlschwerpunkt (Wahl 1 aus 2), Modul 2	4	4												0	200			8/168
	je nach Wahlmodul	4	4															je nach Wahlmodul	je nach Wahlmodul
13	Wahlschwerpunkt (Wahl 1 aus 2), Modul 3	4	4												0	200			8/168
	je nach Wahlmodul	4	4															je nach Wahlmodul	je nach Wahlmodul
14	Kommunikation, Mediation und Beratung	3	3												16	134			6/168
14.1	Kommunikation	2															F	Hausarbeit (4 Wochen)	
14.2	Mediation und Beratung	1	1														F		
14.3	Training in Beratung und Mediation (Seminar, wahlweise in Präsenz oder virtuell)	2															S		
15	Digitale Sozialarbeit	8													0	200			8/168
15.1	Digitale Formate in der Sozialen Arbeit	2															F	Projektarbeit (4 Wochen)	
15.2	Digitale Kinder- und Jugendarbeit	4															F		
15.3	Digitale Tools für eine Soziale Arbeit ohne Grenzen	2															F		
16	Gruppenbezogene Arbeit	6													0	150			6/168
16.1	Die Gruppe als Ort sozialarbeiterischen Handelns	2															F	Projektarbeit (4 Wochen)	
16.2	Methoden und Verfahren der sozialen Gruppenarbeit	2															F		
16.3	Methoden und Verfahren für die Bildungsarbeit in Gruppen	2															F		
17	Einzelfallarbeit und Case Management	6													3	147			6/168
17.1	Einzelfallarbeit/ Einzelfallhilfe	3															F	Projektarbeit (4 Wochen)	
17.2	Einführung und handlungsfeldbezogene Vertiefung von (systemischen) Case Management (Webinar)	3															F/W		
18	Fallarbeit und Beratung	3	3												2	148			6/168
18.1	Fallarbeit im Kontext der Elementarpädagogik	3															F	Klausur (120 Min.)	
18.2	Elternarbeit und -beratung (Virtuelles Seminar)	3															F		
19	Forschungsmethoden	6													2	148			6/168
19.1	Methoden der empirischen Sozialforschung und Einführung in statistische Methoden	3															F	Klausur (120 Min.)	
19.2	Qualitative Forschungsmethoden und evidenzbasierte Soziale Arbeit	3															F		
20	Wahlbereich (Wahl 2 aus 10), Modul 1	6													0	150			6/168
	je nach Wahlmodul	6																je nach Wahlmodul	je nach Wahlmodul
21	Wahlbereich (Wahl 2 aus 10), Modul 2	3	3												0	150			6/168
	je nach Wahlmodul	3	3															je nach Wahlmodul	je nach Wahlmodul
22	Qualitätsmanagement und Evaluation	6													0	150			6/168
22.1	Qualität und Qualitätsmanagement	3															F	Hausarbeit (4 Wochen)	
22.2	Evaluationsprojekte planen, gestalten und evaluieren	3															F		
23	Professionelle Berufsidentität	6													16	134			0/168
23.1	Professionelle Berufsrolle und Berufsidentität in der Sozialen Arbeit	2															F	Projektarbeit (4 Wochen)	
23.2	Selbst- und Beziehungsarbeit in professioneller Kommunikation und Interaktion	2															F		
23.3	Selbst- und Fremderfahrung (Virtuelles Seminar)	2															VS		
24	Bachelor-Thesis	12													0	300			12/168
24.1	Bachelor-Thesis	12															F	Thesis	
Summe		15	15	16	16	14	14	15	15	15	15	15	15	15	12	0	427		
																			4.500

Legende: S=Seminar (wahlweise online oder in Präsenz); PS=Präsenzseminar; W=Webinar; VS=Virtuelles Seminar; F=Fernstudienmaterial/-hefte

Wahlbereich: Pädagogische Schwerpunkte (Wahl 2 aus 10)														
<b>WM 1</b>	<b>Traumapädagogik</b>										6	0	150	
	Geschichte der Psychotraumatologie sowie Arbeitsfelder und Zielgruppen der Traumapädagogik										2			F
	Konzepte psychischer Traumatisierung										2			F
	Traumaspesifische Interventionen										2			F
<b>WM 2</b>	<b>Inklusionspädagogik</b>										3	3	0	150
	Inklusion und sozialpädagogisches Handeln										3	1		F
	Ethik											2		F
<b>WM 3</b>	<b>Migrationspädagogik</b>										6	0	150	
	Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft										3			F
	Sozialpädagogisch arbeiten in der Migrationsgesellschaft										3			F
<b>WM 4</b>	<b>Musikpädagogik</b>										3	3	0	150
	Einführung in die Musiktheorie										2			F
	Grundzüge der Musikpsychologie und Musiksoziologie										1	1		F
	Einführung in die Musikdidaktik											2		F
<b>WM 5</b>	<b>Medienpädagogik</b>										6	2	148	
	Medienpädagogik										3			F
	Medienkompetenz										3			F
<b>WM 6</b>	<b>Bildung für nachhaltige Entwicklung</b>										3	3	0	150
	Grundlagen von Nachhaltigkeit										3			F
	Nachhaltigkeit und Sozialpädagogik											3		F
<b>WM 7</b>	<b>Außerschulische Lernorte</b>										6	0	150	
	Didaktisch-methodische Lernkonzepte in und außerhalb der Schule										2			F
	Außerschulische Lernorte: Museum, Science Centre, Erinnerungsorte										4			F
<b>WM 8</b>	<b>Didaktik und Training</b>										3	3	0	150
	Konstruktivistische Didaktik und Trainingsgestaltung										3	1		F
	Methoden und Methodik											2		F
<b>WM 9</b>	<b>Hospizpädagogik</b>										6	0	150	
	Geschichte, Theorie und Organisation der Hospizbewegung										2			F
	Systemische und vernetzte Sterbebegleitung										4			F
<b>WM 10</b>	<b>Partizipation und Demokratiebildung</b>										3	3	0	150
	Demokratiebildung und Partizipation										3	1		F
	Partizipation in der Praxis											2		F

## Grundlagen der Sozialpädagogik (24 ECTS)

In diesem Studienbereich erfolgen neben einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten auch eine Einführung in den Studiengang sowie in das Fernstudium im Allgemeinen. Die fachliche Einführung in die Soziale Arbeit vermittelt relevante Grundlagen für Profession und Wissenschaft. In Kombination damit versorgt das Modul Einführung in die Sozialpädagogik die Studierenden mit spezifischen Fragen der Abgrenzung, Bezugnahme und Identität sozialpädagogischer Arbeit (vs. Sozialarbeit). Im Modul Politik und Gesellschaft werden Bedingungen für das eigene Handeln diskutiert und wesentliche Grundlagen von Bildungs-, Sozial- und Familienpolitik vermittelt. Zudem regt das Modul die Auseinandersetzung mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Entwicklungen an (Armut, Migration, Klima) und zeigt einmalmehr Bedingungsgefüge und Ausrichtungen für eine eigene berufliche Tätigkeit auf.

## Bezugsdisziplinen und Recht (30 ECTS)

In diesem Studienbereich werden mit Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Gesundheitsforschung/Medizin und den rechtlichen Grundlagen wichtige Zugänge und Perspektiven aus insgesamt fünf Disziplinen geboten und das Training der Perspektiven-Reflexivität im sozialpädagogischen Handeln fortgeführt. Alle fünf Bezugsdisziplinen finden in den weiteren Modulen des Studiengangs Verwendung, da aus ihnen die theoretischen Grundlagen stammen, die disziplinär, wie auch inter- und transdisziplinär auf Problemstellungen sozialpädagogischen Handelns angewendet, zu methodisch fundiertem, planvollen Handeln führen.

## Wahlschwerpunkt: Berufsfeld-Spezialisierung (24 ECTS-Punkte)

Mit zwei Richtungen für eine grundlegende Berufsfeldspezialisierung haben die Studierenden die Möglichkeit, ihre sozialpädagogischen Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien, oder der Arbeit mit Erwachsenen (bis ins hohe Alter) zu entwickeln. In beiden Berufsfeld-Spezialisierungen findet im Rahmen von je 3 Modulen eine differenzierte Auseinandersetzung mit den speziellen Handlungsfeldern und deren Rahmenbedingungen sowie den

Lebenswelten der AdressatInnen und die Vermittlung je spezifischer Handlungskonzepte und Methoden für die sozialpädagogische Arbeit statt.

### **Praxisphase (28 ECTS-Punkte)**

Die Praxisphase im Umfang von 28 ECTS hat das Ziel, den Studierenden einen detaillierten Einblick in einzelne Aufgabenbereiche sozialpädagogischer Arbeit sowie deren Bedingungen und Arbeitsweisen zu ermöglichen. Dabei lernen die Studierenden Aufgabenstellungen, Strukturen, Organisation und Arbeitsweisen des sie interessierenden Feldes kennen und können politische, rechtliche und administrative Voraussetzungen, Interdependenzen und Folgen beruflichen Handelns zu den im Studium erworbenen theoretischen Kenntnissen in Beziehung setzen. Des Weiteren werden die Studierenden zur Auseinandersetzung mit spezifischen Inhalten und Formen sozialpädagogischen Denkens und Handelns im direkten Kontakt mit Adressatinnen und Adressaten sowie Kolleginnen und Kollegen befähigt. Hierbei sollen die bislang im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten unter fachlicher Anleitung im jeweiligen Arbeitsfeld zunehmend selbstständig angewendet und vertieft werden; zweitens sollen gemachte Erfahrungen für das Erschließen neuer Studieninhalte produktiv genutzt werden.

### **Handlungskonzepte und Methoden (38 ECTS-Punkte)**

Der Studienbereich gliedern sich mit den Modulen Einzelfallarbeit/Case Management, Fallarbeit und Beratung, Gruppenbezogene Arbeit, Kommunikation, Mediation und Beratung sowie Digitale Sozialarbeit in einzelne Sozialformen professionellen Handelns. Sie werden nicht losgelöst voneinander betrachtet und werden als relevant für die jeweils anderen Sozialformen sozialpädagogischen Handelns betrachtet. Durch eine fallbezogen-praxisorientierte Didaktik soll in diesen Modulen die methodische Grundlage für eine sozialpädagogische Tätigkeit gelegt werden. Mit den Forschungsmethoden erwerben die Studierenden eine zusätzliche methodische Qualifikation, die keine adressatenorientierte Methodenkompetenz darstellt. Hier erwerben die Studierenden grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung und Rezeption quantitativ wie qualitativ ausgerichteter empirischer Sozialforschung.

### **Wahlbereich: Pädagogische Schwerpunkte (12 ECTS-Punkte)**

Im „Wahlbereich: Pädagogische Schwerpunkte“ können zwei spezifische Ausrichtungen des Arbeitens (Verknüpfung von Problemstellungen bzw. Zielstellungen mit sozialpädagogischen Angeboten) mit den anderen Modulen des Studiengangs in Beziehung gesetzt werden. Das Angebot dieser insgesamt 10 Module entspricht dem generalistischen Charakter des gesamten Studiengangs, da sie die sozialpädagogische Arbeit nicht in ausgewählten, sondern in jedem Berufsfeld durch zusätzliche methodische Kompetenzen stärken. Je nach Wirkungsfeld oder angestrebter beruflicher Entwicklung können die Studierenden eine für sie sinnhafte Kombination wählen.

### **Sozialpädagogische Qualität und Identität (12 ECTS-Punkte)**

Der Studienbereich „Sozialpädagogische Qualität und Identität“ nimmt mit zwei Modulen Evaluation und Qualitätsmanagement sowie Professionelle Berufsidentität eine zentrale Stellung im Studiengang ein. Das letztgenannte Modul leitet dazu an, auf der Grundlage des im Studium erworbenen Wissens die eigene berufliche Identität zu reflektieren und Strategien der Selbstführung zu entwickeln. Im Modul Evaluation und Qualitätsmanagement eignen sich die Studierenden die (auch betriebswirtschaftlichen) Fähigkeiten an, die sie benötigen, um eigenes Handeln zu evaluieren und (als Referenz für die geleistete Arbeit) einem Monitoring zugänglich zu machen.

Den Abschluss des Studiengangs bildet die Bachelor-Thesis mit 12 ECTS-Punkten.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Seitens des Gutachtergremiums wurden mit Blick auf die vorgelegte Curriculumskonzeption folgende Aspekte diskutiert:

- Eine übergeordnete Frage richtete sich darauf, inwiefern sich das explizit sozialpädagogische Profil (Sozialpädagogik als pädagogischer Denk- und Handlungsform (Selbstbericht, S. 23) im Curriculum widerspiegelt. Die Hochschule hat hierzu dargelegt, dass die sozialpädagogische Orientierung in Modulen systematisch aufgegriffen wird (z. B. im Modul „Einführung in die Sozialpädagogik“, im Modul „Professionelle Berufsidentität“), sich in den Studienheften als roter Faden durchzieht und in den Themen des Wahlbereichs mit (sozial)pädagogischen Schwerpunkten abbildet; weiterhin sind für die Lehr-Lernmaterialien einschlägige Autor/innen (wie Prof. Dr. Michael Winker) gewonnen worden.

Kritisch wurden weiterhin folgende Aspekte diskutiert:

- *Umfang der vorgesehenen Rechtsgrundlagen:* Recht wird zwar im Modul „Rechtliche Grundlagen“ (6 ECTS) vermittelt, weiterhin anteilig in einzelnen Studieneinheiten (etwa im Modul „Einführung in die Soziale Arbeit“) sowie in der Studieneinheit „Familienrecht“ mit ca. 3 ECTS im Falle des Wahlschwerpunkts „Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern/Jugendlichen/Familien“. Der Umfang wird jedoch aus Sicht des Gutachter/-innengremiums als nicht hinreichend erachtet. Weiterhin werden wesentliche Rechtsinhalte für die Kinder- und Jugendhilfe als einem wesentlichen Tätigkeitsfeld von Sozialpädagog/-innen entsprechend den berufsrechtlichen Vorgaben für die staatliche Ankerkennung und der Kinder- und Jugendhilfe nicht hinreichend abgebildet (z.B. SGB VIII und SGB IX); hierbei sollte auch die Ebene der Kommunalpolitik abgebildet werden.
- *Abbildung von organisationalen, managementbezogenen und ökonomischen Inhalten im Curriculum:* Entsprechend den einschlägigen Empfehlungen (Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit, Qualifikationsrahmen Sozialer Arbeit, des Fachbereichstags Soziale Arbeit sollten diese Dimensionen abgebildet werden. Die Hochschule hat hierzu dargestellt, dass diese Themen übergreifend in einzelnen Modulen (u.a. „Einführung in die Soziale Arbeit“, „Soziologische Grundlagen“, „Qualitätsmanagement und Evaluation“, „Digitale Soziale Arbeit“) in Studieneinheiten und -heften behandelt werden. Mit Blick auf das angestrebte Qualifikationsprofil sollten diese Inhalte jedoch aus Sicht des Gutachter/-innengremiums gestärkt werden.

Weitere Hinweise und Anmerkungen des Gutachter/-innengremiums betrafen folgende Aspekte:

- *Themen sozialraumbezogener Arbeit:* Die Themen und Konzepte z.B. Sozialraumorientierung, Quartiers- oder Gemeinwesenarbeit – werden nicht als Studieneinheiten im Curriculum abgebildet. Eine Aufnahme im Curriculum wird aufgrund ihrer fachlichen Bedeutung als wichtig erachtet.
- *Pädagogische Kernthemen und -kompetenzen* wie z.B. Schulsozialarbeit, Ganztagsbetreuung, Schulbegleitung) finden sich nicht explizit (z.B. in Studieneinheiten) im Curriculum.

Das Gutachter/-innengremium kommt zum Schluss, dass mit Blick das Aufgabenprofil von Sozialpädagog/-innen – insbesondere mit Blick auf die angestrebte staatliche Anerkennung und hoheitsstaatlichen Aufgaben – der Umfang der Rechtsmodule zu erweitern ist. Insofern die Kinder- und Jugendhilfe ein wesentliches Tätigkeitsfeld von Sozialpädagog/-innen ist, müssen die benötigten Rechtsinhalte aus Sicht des Gutachter/-innengremiums (auch mit Blick auf die staatliche Anerkennung) auch außerhalb des Wahlpflichtbereichs hinreichend abgebildet sein. Hierbei sind die relevanten Rechtsgebiete der Kinder- und Jugendhilfe entsprechend den berufsrechtlichen

Vorgaben der staatlichen Ankerkennung zu stärken. Hier sieht das Gutachter/-innengremium die Notwendigkeit der Formulierung eine Auflage. Weiterhin empfiehlt das Gutachter/-innengremium eine stärkere Berücksichtigung von organisationalen, managementbezogenen und ökonomischen Inhalten im Curriculum.

Im Rahmen der Abschlussbesprechung hat die Hochschule mitgeteilt, die als Auflagenempfehlung ausgesprochenen Kritikpunkte umzusetzen und die Empfehlungen zu prüfen. Das Gutachter/-innengremium bewertet die Bereitschaft zur Umsetzung bzw. Prüfung als sehr positiv. Die Kritikpunkte, die in der Abschlussbesprechung als Auflagenempfehlung ausgesprochen wurden, hat die Hochschule im Nachgang zur Begehung zusammen mit weiteren Empfehlungen umgesetzt. Im Einzelnen wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Das Modul "Rechtliche Grundlagen" wurde durch ein weiteres Rechtsmodul im Umfang von 6 ECTS ergänzt. Hierfür entfällt das Modul "Fallarbeit und Beratung" (6 ECTS). Wesentliche Inhalte zu sozialpädagogischer Diagnose, Fallarbeit und Beratung wurden an andere Module angegliedert und entsprechende Studienhefte dort mit aufgenommen.
- Das Modul "Familie im Wandel" im WSP 1 wurde durch das Modul "Kinder- und Jugendhilfe" (8 ECTS) ersetzt (siehe Modulbeschreibung: Modul „Kinder- und Jugendhilfe“).
- Beide Rechtsmodule wurden inhaltlich ergänzt und angepasst, um die vom Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (6.0) geforderten Kenntnisse in den relevanten Rechtsgebiete abzubilden.

Die angepassten Akkreditierungsunterlagen wurden nachgereicht. Aus Sicht des Gutachter/-innengremiums kann die Auflagenempfehlung daher entfallen. Um die Studierenden mit dem zentralen Handlungskonzept der Sozialraumorientierung theoretisch wie handlungsbezogen vertraut zu machen, wurde weiterhin im Wahlschwerpunkt 1 je ein Studienheft zur Sozialraumorientierung integriert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachter/-innengremium spricht folgende Empfehlung aus:

*Empfehlung: Die Hochschule stärkt den Umfang an organisationalen, managementbezogenen und ökonomischen Inhalten in geeigneter Weise (z. B. durch Studieneinheiten oder Studienhefte).*

## Studiengang 02: Pflege (B. Sc.)

### Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs Pflege (B.Sc.) ist wie folgt aufgebaut:

Pflege (B.Sc.) - Curriculumsübersicht																			
Modul-Nr.	Modul/Studieneinheit	Credit Points in Quartalen/Terialen*												Gesamt		Veranstaltungsform	Prüfungsleistungen (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewichtung für Gesamtnote	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Stunden Kontaktzeit	Stunden Selbststudium				
1	Pflegeausbildung - Klinische Grundlagen 1	10												0	250			0	
1.1	Anatomie und Physiologie	5																	
1.2	Krankheitslehre und Therapie	5															Anrechnungsmodul		
2	Pflegeausbildung - Praxiseinsatz 1	5	5											0	250			0	
2.1	Praxiseinsatz 1 - Erster Teil	5																	
2.2	Praxiseinsatz 1 - Zweiter Teil		5														Anrechnungsmodul		
3	Pflegeausbildung - Pflegeinterventionen 1	10												0	250			0	
3.1	Ausscheidung, Bewegung, Atmung und Medikamentenmanagement		5																
3.2	Kommunikation, ethische und rechtliche Aspekte		5														Anrechnungsmodul		
4	Pflegeausbildung - Klinische Grundlagen 2			10										0	250			0	
4.1	Anatomie und Physiologie			5															
4.2	Krankheitslehre und Therapie			5													Anrechnungsmodul		
5	Pflegeausbildung - Praxiseinsatz 2			5	5									0	250			0	
5.1	Praxiseinsatz 2 - Erster Teil			5															
5.2	Praxiseinsatz 2 - Zweiter Teil				5												Anrechnungsmodul		
6	Pflegeausbildung - Pflegeinterventionen 2				10									0	250			0	
6.1	Akutpflege				5														
6.2	Instrumente, Interventionen und Notfallsituationen				5												Anrechnungsmodul		
7	Pflegeausbildung - Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation					10								0	250			0	
7.1	Gesundheitsförderung und Prävention					5													
7.2	Rehabilitation					5											Anrechnungsmodul		
8	Pflegeausbildung - Praxiseinsatz 3					5	5							0	250			0	
8.1	Praxiseinsatz 3 - Erster Teil					5													
8.2	Praxiseinsatz 3 - Zweiter Teil						5										Anrechnungsmodul		
9	Pflegeausbildung - Lebensweltorientierte Lebensgestaltung							10						0	250			0	
9.1	Der Mensch in seinen Lebensphasen und -umfeld							5											
9.2	Langzeitpflege							5									Anrechnungsmodul		
10	Einführung in das Studium und wissenschaftliches Arbeiten								6					16	134			0	
10.1	Wissenschaftliches Arbeiten								4							F			
10.1.1	Virtuelles Seminar Einführung in das Studium								2							VS	Prüfungsaufgabe als Studienleistung (4 Wochen)		
11	Pflegewissenschaft									6				2	148			6/84	
11.1	Forschung und Wissenschaft								4							F	Klausur (120 Min.)		
11.2	Assessment und Pflegebedarf								2							F			
12	Projekt- und Changemanagement									3	3			2	148			6/84	
12.1	Projektmanagement									3						F	Klausur (120 Min.)		
12.2	Changemanagement										3					F			
13	Case Management											6		2	148			6/84	
13.1	Case Management											3				F	Klausur (120 Min.)		
13.2	Prozessmanagement											3				F			
14	Qualitätsmanagement in der Pflege												6	0	150			6/84	
14.1	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen											3				F	Hausarbeit (4 Wochen)		
14.2	Patientensicherheit											3				F			
15	Moderieren und Präsentieren – in Präsenz und online												6	16	134			6/84	
15.1	Moderations- und Präsentationstechniken												4			F	Präsentation (20 Minuten)		
15.2	Virtuelles Seminar „Moderieren und Präsentieren – in Präsenz und online“												2			VS			
16	Kommunikation und Beratung in der Pflege													6	0	150			6/84
16.1	Grundlagen der Kommunikation												1			F			
16.2	Kommunikation im Gesundheitswesen												3			F	Projektarbeit (4 Wochen)		
16.3	Pflegeberatung												2			F			
17	Kultursensible Pflege													3	3	0	150		6/84
17.1	Grundlagen kultursensibler Pflege												3			F			
17.2	Interkulturelle Kommunikation													2		F	Hausarbeit (4 Wochen)		
17.3	Diversitätssensibilität in der Pflege												1			F			
18	Pflegerecht													6	2	148			6/84
18.1	Grundlagen des Rechtssystems und des Sozialrechts												3			F			
18.2	Kranken- und Pflegeversicherung												2			F	Klausur (120 Min.)		
18.3	Haftungs- und Arbeitsrecht												1			F			
19	Personalmanagement und Führung													6	2	148			6/84
19.1	Personalmanagement												4			F			
19.2	Personalführung												2			F	Klausur (120 Min.)		
20	Forschungsmethoden und Statistik													6	3	147			6/84
20.1	Forschungsmethoden & Statistik													5			F		
20.2	Webinar: Statistische Datenanalysen unter Einsatz von JASP und Jamovi													1			W	Projektarbeit (4 Wochen)	



die Inhalte sowohl auf die neue Ausbildung zur generalistischen Pflegefachfrau bzw. dem generalistischen Pflegefachmann als aber auch auf die vorhergehende Ausbildung wie die/der zur/zum Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger/in und der Ausbildung zur/zum Altenpfleger/in. Im Wesentlichen handelt es sich um „Klinische Grundlagen“ (1 und 2), „Pflegeinterventionen“ (1 und 2) und praktische „Praxiseinsätze“ (1 bis 3). Daneben sind zwei Module zur „Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation“ und der „Lebensweltorientierte[n] Lebensgestaltung“ eingeschlossen worden.

### **Methodische Grundlagen (24 ECTS-Punkte)**

In diesem Modulbereich soll grundlegendes methodisches Wissen für das Studium vermittelt werden, welches dazu geeignet ist in allen weiteren Modulen und der anschließenden Praxis eingesetzt zu werden. Die Module „Einführung in das Studium und Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Forschungsmethoden und Statistik“ sollen zugleich für die Abschlussarbeit vorbereiten. Die anderen Module „Projekt- und Changemanagement“ und „Moderieren und Präsentieren - in Präsenz und Online“ haben einen hohen Anwendungsbezug auch für die Praxis. Veränderungen in der Praxis anzugehen und kommunikative Fertigkeiten sind Elemente, welche von akademisch Pflegenden zukünftig zu erwarten sind.

### **Vertieftes Pflegewissen (24 ECTS-Punkte)**

Durch die Anrechnung der Pflegeausbildung für dieses Studium wird viel Pflegewissen bereits vorausgesetzt. In diesen Modulen geht es darum, auf dieses Wissen aufzubauen und entsprechend mit der notwendigen Vertiefung anzureichern. Neben den theoretischen Modulen „Pflegewissenschaft“ und „Pflegerecht“, sind mit hoher Anwendungsorientierung die Module „Kultursensible Pflege“ und „Kommunikation und Beratung in der Pflege“ enthalten. Gerade durch den hohen Anteil berufstätiger Studierender in der Pflege, können die hier erworbenen Kenntnisse direkt umgesetzt werden und bieten einen hohen Theorie-Praxis-Transfer.

### **Managementaufgaben in der Pflege (18 ECTS-Punkte)**

Die Fallsteuerung gerade hochkomplexer Pflegefälle wird die Aufgabe akademisch qualifizierter Pflegenden in Abgrenzung zu Pflegenden mit der Berufszulassung durch eine klassische Ausbildung sein. In diesem Sinne ist in diesem Modulbereich das Modul „Case Management“ mit einer Studieneinheit zum „Prozessmanagement“ geplant worden. Das Modul „Qualitätsmanagement in der Pflege“ mit der Studieneinheit „Patientensicherheit“ soll die konzeptionellen Kompetenzen der Studierenden in der übergreifenden Patientenversorgung ausbauen. Zuletzt ist das Modul „Personalmanagement und Führung“ in den Modulbereich aufgenommen worden.

### **Wahlmodule (2 aus 15, 12 ECTS-Punkte)**

Diese Modulgruppe ermöglicht eine individuelle fachliche Vertiefung ausgewählter Themenkreise. Insgesamt werden Module aus drei Themenkreise mit je fünf Modulen angeboten. Diese können individuell zusammengestellt werden (unabhängig der Zuordnung):

#### **- Kommunikation und spezielle Bedürfnislagen**

Im Bereich der Kommunikation werden drei unterschiedliche Vertiefungen angeboten: „Unterstützte Kommunikation“, „Social Media und Community Management“ und „English for Healthcare Professionals“. Die Kommunikationsmodule sollen neben dem Modul „Kommunikation und Beratung in der Pflege“ aus dem Stammcurriculum eine Vertiefung darstellen. Zudem wurden zwei Module für spezielle Bedürfnislagen mit der „Gerontologie“ und dem Modul „Ethik und Palliativ Care“ ausgewählt. Hier soll die Möglichkeit gerade für Pflegenden aus der Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege eine Vertiefung in der Altenpflege bzw. dem „End-of-life care“ angeboten werden.

- **Gesundheit und Psychologie**

Der zweite Themenkreis gliedert sich in gesundheitsbezogene Module, wie dem „Public Health“, der „Ernährung und Gesundheitsförderung“ und dem Modul „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ sowie der Psychologie. Dabei nehmen die Gesundheitsmodule zusammen mit dem Modul „Psychologische Gesundheitsförderung“ eine Vertiefung im Präventionsbereich bzw. deren Epidemiologischen Grundlagen ein. Das Modul „Gerontopsychologie und deren Handlungsfelder“ stellt eine fachliche Vertiefung aus der Psychologie dar und kann gerade für beruflich Pflegenden aus der stationären und ambulanten Altenpflege eine interessante Zusatzvertiefung darstellen.

- **Pflegefachliche Vertiefungen**

Dieser Themenkreis beinhaltet Vertiefungsmodule, wie diese auch in Weiterbildungsformen angeboten werden. Hier sind die Module „Wund- und Schmerzmanagement“ oder das Modul „Hygiene und Infektionsprävention“ zu nennen. Jedoch auch neue Angebote wie „Digitale Pflegetechnologien“, „Disaster Nursing“ oder das Modul „Community Health Nursing“ finden sich hier. Dabei ist zu betonen und soll auch in dieser Weise gegenüber Studieninteressierten ausdrücklich kommuniziert werden, dass diese Module in Art und Umfang eine Fachweiterbildung nicht ersetzen können. Gleichwohl soll den Studierenden ein Einstieg in diese Themenbereiche ermöglicht werden. Dieses Hintergrundwissen ist geeignet, um eine Fallsteuerung von zu Pflegenden besser umsetzen zu können und bieten damit eine sinnvolle Ergänzung zum Stammcurriculum.

Den Abschluss des Studiengangs bildet die Bachelor-Thesis mit 12 ECTS-Punkten.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aus Sicht des Gutachter/-innengremiums ist das vorliegende Curriculum stark biowissenschaftlich ausgerichtet, d.h. im Schwerpunkt auf die Vermittlung von biowissenschaftlichem Pflegewissen und auf Pflegemanagement bezogen. Fragen der Begutachtung richteten sich daher darauf, inwiefern sozialwissenschaftliche, gesellschaftspolitische und medizinethische Aspekte der Pflege berücksichtigt werden. So ist das Modul „Ethik und Palliative Care“ lediglich innerhalb des Wahlpflichtbereichs verortet. Damit verbunden wurde gefragt, inwiefern die Reflexionsfähigkeit der Studierenden, die in den Qualifikationszielen festgelegt ist, hinreichend gefördert wird. Die Reflexionsfähigkeit wird entsprechend Modulhandbuch kontextbezogen in verschiedenen Modulen – z.B. im Hinblick auf kultursensible Pflege oder auch im Bereich Personalmanagement und Führung – gefördert. Ethische und gesellschaftliche Aspekte fließen anteilig in die Module ein.

Weiterhin wurde kritisch gefragt, inwiefern auf komplexe Hilfe- und Versorgungssettings in der Pflege vorbereitet wird (mit Bezug auf Gesundheits- und Pflegepolitik, gesellschaftliche Entwicklungen, Versorgungswissenschaften) sowie Konzepte der gemeindenahen Versorgung, der Sozialraum- und Quartiersbezüge oder Angehörigenarbeit als innovative Ansätze der Pflege berücksichtigt werden.

Wenngleich die Aspekte aus Sicht des Gutachter/-innengremiums stärker berücksichtigt werden könnten, kommt es in seiner Gesamtbewertung zum Schluss, dass das Curriculum mit Blick auf die festgelegten Qualifikationsziele in seiner Ausrichtung stimmig ist.

Einen weiteren Schwerpunkt der Begutachtung bildete, wie seitens der Hochschule der Theorie-Praxis-Transfer gesichert gemacht wird. Die Hochschule hat hierzu dargelegt, dass die Verknüpfung von Theorie und Praxis zum einen über das Studienheft-Konzept erfolgt (mit integrierten Praxisbeispielen, Übungs- und Arbeitsaufgaben). Der Lernerfolg kann dabei durch die Studierenden über die Einsendeaufgaben überprüft werden, die von den Tutor/-innen bewertet werden. Weiterhin dienen die Prüfungsformate zur Verknüpfung von Theorie und Praxis. Zum anderen wird der

Transfer über die Fernlehrenden und Dozierenden sichergestellt.

Aus dem Gutachter/-innengremium heraus wurde die Anregung gegeben, mit Blick auf die Heterogenität der Studierenden in einem einführenden Seminar grundlegende Inhalte zu vermitteln.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Studiengänge sind derart gestaltet, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust ermöglicht werden. Darüber hinaus sind kostenfreie Unterbrechungen im Studienverlauf, z. B. für längere Auslandsaufenthalte, möglich.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland belegt wurden, können für alle Studiengänge anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen (vgl. § 3 der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge).

Durch das Studiengangformat des Fernstudiums werden die Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien, online über die Lernplattform oder durch postalischen Versand der Studienhefte zur Verfügung gestellt. Damit wird den Studierenden eine Flexibilität gegeben, die es ermöglicht, parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat entsprechende Rahmenbedingungen geschaffen, um die studentische Mobilität bei Bedarf zu realisieren. Das Format des Fernstudiums unterstützt ein Studium auch bei Auslandsaufenthalten. Die Grundsätze der Lissabon-Konvention sind erfüllt. Es haben sich aus der Begutachtung keine Hinweise auf Einschränkungen der Mobilität ergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Personelle Ausstattung ([§12 Abs. 2 StudakkVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

An der Euro-FH sind 40 hauptberufliche Professorinnen und Professoren bei 27,10 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich sind sieben wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich Lehre mit insgesamt 6,1 Vollzeitäquivalenten angestellt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird dabei insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gewährleistet.

Die Verbindung von Forschung und Lehre wird dabei insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren, gewährleistet. Jedem Studiengang ist eine

Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter als hauptamtlich tätige Professorin oder tätiger Professor zugeordnet. Als Studiengangsleitende tragen sie die inhaltliche Verantwortung für den jeweiligen Studiengang.

Zusätzlich zu den hauptberuflich Lehrenden verfügt die Euro-FH über einen großen Pool qualifizierter Tutorinnen und Tutoren, Dozentinnen und Dozenten sowie Autorinnen und Autoren. Dieses nebenberuflich tätige Lehrpersonal ist unterstützend in der Lehre tätig. Ihr Zusammenwirken ist im Qualitätsmanagementkonzept festgeschrieben. Die Tutorinnen und Tutoren fungieren an der Hochschule als fachliche Studierendenbetreuerinnen und Studienbetreuerbetreuer. Pro Modul werden nach Auskunft der Hochschule zwei Tutorinnen und Tutoren, die bei Fragen zu den Studieninhalten kontaktiert werden können, eingesetzt. Über diese Betreuung hinaus sind die Tutorinnen und Tutoren an der Klausur- und Studiengangsentwicklung beteiligt. Sie erstellen und korrigieren Studien- und Prüfungsleistungen. Die Autorinnen und Autoren schließen einen Autorenvertrag mit der Hochschule und erstellen die Studienhefte.

Die Aufgabenprofile und der Umfang der Lehrverpflichtung des haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonals sind in der Lehrdeputatsordnung (vgl. Anlage 19) geregelt.

Zur Auswahl und den Anforderungen an die Lehrenden vgl. § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge an der Euro-FH (vgl. Anlage 7) in Verbindung mit § 7 der Grundordnung (vgl. Anlage 2).

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer richten sich nach §15 HmbHG i.V. mit § 8 Grundordnung der Euro-FH. In der Berufsordnung werden Verfahrensregeln spezifiziert, die die Objektivität, Transparenz und Zügigkeit der Berufung des wissenschaftlichen Personals verbindlich regeln.

Die Grundordnung der Hochschule sieht in § 8 Abs. 4 vor, dass wissenschaftliche Mitarbeitende Dienstleistungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule übernehmen. Unter der Verantwortung der zuständigen Professorin bzw. des Professors unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeitende ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

In regelmäßigen Abständen führt die Hochschule Professorinnen- bzw. Professoren- und Lehrenden-Workshops durch, mit dem Ziel, die Weiterentwicklung der Hochschule und die Qualifizierung der Professorinnen- bzw. Professoren- und Lehrendenschaft kontinuierlich zu fördern und zu verbessern (vgl. Selbstbericht, S. 29).

### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

#### **Sachstand**

Die Ausstattung der Module mit professoralem Personal ist in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet; zu allen eingesetzten Professor/-innen sowie zu einer Auswahl von Lehrenden (Autor/-innen, Tutor/-innen, Dozierenden) lagen Lebensläufe vor.

Bezogen auf die Personalstruktur wurde im Vorfeld der Begehung Fragen zur professoralen Quote, zur Anzahl und Qualifikation der Lehrbeauftragten insbesondere im Bereich Recht, Soziologie und Ökonomie gestellt. Die Hochschule hat hierzu schriftlich Angaben zur durchschnittlichen Anzahl der Lehrenden – vier Autor/-innen, zwei bis sechs Tutor/-innen und zwei bis vier Dozierende bei Modulen mit Seminaranteilen – gemacht. Weiterhin wurden die Qualifikationen der Lehrbeauftragten in den Themenfeldern dargestellt.

Der Studiengang Sozialpädagogik integriert zur Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin bzw. Sozialpädagoge und Sozialarbeiter eine 100-tägige Praxisphase in das Studium, die in Einrichtungen der Sozialpädagogik bzw. der Sozialen Arbeit durchgeführt wird.

Die Betreuung der Praxisphase erfolgt durch ein Praxisreferat, das aktuell für die Studiengänge Soziale Arbeit (B. A.) und Kindheits- und Jugendpädagogik (B. A.) zuständig ist und von einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter unter der Aufsicht der jeweiligen Studiengangsleitung koordiniert und geleitet wird (vgl. § 3, Abs. 3). Für den laufenden Studiengang Soziale Arbeit (B. A.) sowie für den geplanten Studiengang Sozialpädagogik (B. A.) ist dies die Studiengangsleitung Prof. Dr. Kriegel-Schmidt.

Zu dem Personenkreis mit geeignetem Qualifikationsprofil für die Praxisanleitung zählen laut Praktikumsordnung (vgl. § 6, Abs. 3) sowohl fachlich einschlägig akademisch qualifizierte Fachkräfte (z.B. Sozialpädagog/-innen, Sozialarbeiter/-innen), akademische Fachkräfte aus verwandten Disziplinen (Pädagog/-innen, Psycholog/-innen) als auch Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung. Je nach Gruppe sind zusätzlich mindestens drei bzw. – bei Erzieher/-innen – mindestens fünf Jahre Berufserfahrung erforderlich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anzahl im Studiengang eingesetzten Professor/-innen sowie externen Lehrenden (Autor/-innen, Tutor/-innen, Dozierende) sowie ihre Qualifikationen entsprechen vollumfänglich den Anforderungen.

Mit Blick auf die Betreuung mehrerer Studiengänge sowie die sich stellenden Aufgaben (z.B. Fragen der Anrechnung von vorgelagerten Praxiserfahrungen, Prüfung von Anträgen auf Genehmigung von Praxisstellen, Betreuung während der Praxisphase) wurde die personelle Ausstattung des Praxisreferats mit aktuell einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studiengangsleitung diskutiert. Die Hochschule hat hierzu dargelegt, dass die personelle Ausstattung derzeit die Aufgabenbearbeitung und den Betreuungsbedarf der Studierenden hinreichend abdeckt. Hierzu verweist sie auch auf die erprobten Abläufe und die professionelle Organisation.

Weiterhin wurde dargelegt, dass der tatsächliche Betreuungsbedarf nach Aufnahme des Studienstarts in der weiteren Entwicklung des Studiengangs und der Studierendenzahlen beobachtet und das Personal bedarfsbezogen aufgestockt wird. Die Hochschule hat zudem versichert, auf entsprechenden Bedarf im laufenden Studienbetrieb durch eine Personalaufstockung zu reagieren. Die Anforderungen werden als erfüllt angesehen. Aus dem Gutachter/-innengremium heraus wird nahegelegt, den Bedarf an Beratung und Betreuung und regelmäßig die personellen Kapazitäten zu prüfen.

Kritisch wurde weiterhin die Festlegung der Qualifikationsanforderungen an die fachliche Anleitung diskutiert sowie auf die Wichtigkeit von Maßnahmen zur Prüfung und Gewährleistung der Qualität der Praxisanleitung. Die Praxisanleitung ist auch entsprechend den berufsrechtlichen Eignungsanforderungen an sozialpädagogische bzw. -arbeiterische Studiengänge von wesentlicher Bedeutung (entsprechend den konkretisierten Anforderungen an die Praxisausbildung im Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0., Anhang 1, Punkt 3).

Hierzu sah das Gutachter/-innengremium die Auflagenempfehlung vor, die Qualifikationsanforderungen an die Praxisanleitung in der Praktikumsordnung zu schärfen. Weiterhin sprach das Gutachter/-innengremium die Empfehlung aus, die Qualität der Praxisanleitung über geeignete Festlegungen und Verfahren sicherzustellen.

Im Rahmen der Abschlussbesprechung hat die Hochschule mitgeteilt, die als Auflagenempfehlung ausgesprochenen Kritikpunkte umzusetzen und die Empfehlungen zu prüfen. Das Gutachter/-innengremium bewertet die Bereitschaft zur Umsetzung bzw. Prüfung als sehr positiv.

Die Kritikpunkte, die in der Abschlussbesprechung als Auflagenempfehlung ausgesprochen wurden, hat die Hochschule im Nachgang zur Begehung zusammen mit weiteren Empfehlungen umgesetzt.

Die Praktikumsordnung wurde hierzu angepasst, spezifiziert und erweitert, indem die Qualitätsanforderungen für die Praxisanleitungen weiter konkretisiert wurden. U.a. sind in der angepassten Praktikumsordnung keine Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung mehr ohne fachlich relevante akademische Qualifikation als Praxisanleitung zugelassen, weiterhin wurden Wissen und Erfahrung in der Praxisreflexion als Anforderung definiert. Ein aktualisiertes Dokument wurde eingereicht. Die Auflagenempfehlung ebenso weitere Empfehlungen können daher entfallen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Studiengang 02: Pflege (B. Sc.)**

### **Sachstand**

Die Ausstattung der Module mit professoralem Personal ist in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildet; zu allen eingesetzten Professor/-innen sowie zu einer Auswahl von Lehrenden (Autor/-innen, Tutor/innen, Dozierenden) lagen Lebensläufe vor.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anzahl im Studiengang eingesetzten Professor/-innen sowie externen Lehrenden (Autor/-innen, Tutor/-innen, Dozierende) sowie ihre Qualifikationen entsprechen vollumfänglich den Anforderungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))**

### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Unterstützung der Studierenden durch das Verwaltungspersonal ist durch das Servicekonzept der Euro-FH umfassend gewährleistet. Bereits durch das hausinterne Interessenten- und Bewerber/-innenmanagement finden Beratungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven statt (s. Selbstbericht, S. 36 ff.).

Eine intensive und kompetente Studierendenbetreuung ist Teil des Gesamtkonzeptes der Hochschule. Die Studierenden werden von Beginn ihres Studiums an bis zum Abschluss durchgehend und individuell betreut. Im Wesentlichen werden die Studierenden durch die Abteilungen Interessentenberatung, Studien- und Prüfungsservice sowie der Seminarorganisation unterstützt. Die persönlichen Studienbetreuerinnen und Studienbetreuer stehen als individuelle Ansprechpartnerinnen

und Ansprechpartner für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen sowie Fragestellungen zur Lernmotivation und -organisation zur Verfügung.

Die Studierenden im Fernstudium an der Euro-FH sind i.d.R. berufstätig und die Nutzung von Präsenzbibliotheken ist daher nur eingeschränkt möglich. Vor diesem Hintergrund bietet die Euro-FH den Studierenden und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den passwortgeschützten Online-Campus einen direkten Zugang zu den digitalen Modulen sowie zu Recherchemöglichkeiten und Literatur.

Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Lehrenden und den Fachtutorinnen und Fachtutoren mit Hilfe von entsprechenden Werkzeugen des Systems. Die Fragen der Studierenden werden zeitnah (werktags binnen 48 Stunden) beantwortet. Chatrooms eröffnen Möglichkeiten der synchronen Kommunikation der Studierenden untereinander. Die Bereitstellung von Informationen sorgt dafür, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Studierenden steht eine Beratung und Hilfestellung durch die Fachtutorinnen und Fachtutoren zur Verfügung.

Die Euro-FH nutzt einen Gebäudekomplex gemeinsam mit dem ILS, der Fernakademie für Erwachsenenbildung GmbH sowie der Hamburger Akademie für Fernstudien GmbH. Neben den Büros für Beschäftigte der Euro-FH stehen 20 Seminar- und Gruppenarbeitsräume von bis zu 90 Quadratmetern mit variablen Raumkonzepten - Seminarräume mit bis zu 210 Quadratmetern für 25 bis 210 Personen möglich - mit einer Fläche von ca. 1.200 qm zur Verfügung, sodass die für die Studiengänge vorgesehenen Präsenzveranstaltungen an der Euro-FH in Hamburg durchgeführt werden können. Über die Internetzugänge in den Seminar- und Unterrichtsräumen hinaus gibt es im Seminarbereich und den dazugehörigen Pausenvorräumen W-LAN-Internetzugänge für Studierende, die ihre mobilen Endgeräte mitbringen. Alle Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Für die in Lehre und Forschung vor Ort in Hamburg Tätigen steht eine Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Der Bibliotheksbestand umfasst gegenwärtig rund 2.270 Bücher und 30 Zeitschriften.

Für alle Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten der Euro-FH besteht ein kostenfreier Zugang zu den diversen Datenbanken. Die Studierenden haben, teilweise abhängig je Studiengang, Zugriff auf folgende elektronische Medien und Datenbanken:

- ✓ EBSCO: (Business Source Premier, eBook Collection (EBSCOhost), APA PsycInfo, PSYN-DEX Literature with PSYNDEX Tests, Regional Business News, OpenDissertations, Library, Information Science & Technology Abstracts, APA PsycTherapy) SpringerLink: 23.000 Medien
- ✓ SpringerLink: ca. 23.000 Medien
- ✓ Statista: Volle Education Lizenz (keine Übersicht)
- ✓ Beck-Online: Hochschulmodul und Personal-Portal mit Gesetzeskommentaren, (Fach-) Zeitschriften, Formularen, Kommentaren, Rechtsprechungen und vielen weiteren Materialien voll zugänglich.
- ✓ Ziel-Verlag: 1.040 Medien
- ✓ Pearson: zwei Lehrbücher
- ✓ WISO: 29.007 Medien
- ✓ Hogrefe: Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie (A&O), alle digitalen Ausgaben seit 1999
- ✓ Hogrefe: Zeitschrift für Frühe Bildung (ZFB) alle digitalen Ausgaben seit 2011

- ✓ Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE): 8.502 Medien
- ✓ ERIC – Die Datenbank im Bereich der Erziehungswissenschaften: 363.727 Medien
- ✓ Fachportal Pädagogik: Öffentliche Datenbank
- ✓ PubliSA: Online-Datenbank "PubliSA - Publikationen zur Sozialen Arbeit" kostenlos frei zugänglich mit deutschsprachigen Publikationen aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Monographien, Sammelwerke), Hinweise zu Recherchemöglichkeiten sowie zu einschlägigen Bibliographien und Verlagen.

Die Euro-FH baut dieses Angebot entsprechend den Bedarfen für Lehre und Forschung schrittweise weiter aus. Darüber hinaus besteht eine Kooperation mit der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, die die Nutzung der Lieferdienste der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg für Mitglieder der Euro-FH umfasst.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen an die Ressourcenausstattung sind aus Sicht des Gutachter/-gremiums vollumfänglich erfüllt. Im Rahmen der Studiengangsentwicklung und Einrichtung wird in Abstimmung mit den Studiengangsleitung der Bedarf an Literatur einschließlich elektronischen Literaturpaketen erhoben und in Unterstützung mit dem Bibliotheksbeauftragten bedarfsbezogen angeschafft. Aus der Begutachtung haben sich keine Hinweise auf fehlende Ressourcen ergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Gemäß § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Masterstudiengänge sind Studienleistungen obligatorische Fern- oder Präsenzstudienleistungen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung erfüllt sein müssen.

Mögliche Prüfungsformen werden in § 13 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definiert. In den Modulhandbüchern und den Curriculumsübersichten sind die im jeweiligen Modul vorgesehenen Prüfungen hinterlegt.

Durch die bewusst gewählte Struktur der Prüfungsarten wird eine sinnvolle Kombination erreicht, die eine entsprechende Kompetenz- und Qualifikationsentwicklung der Studierenden fördern sowie die weitere Berufsbefähigung der Studierenden ermöglicht (s. Selbstbericht, S. 33).

In den vorliegenden Studiengängen kommen folgende Prüfungsleistungen zum Einsatz:

- ✓ Klausur: eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit von 120 Minuten, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbstständig bearbeiten. Sie kann schriftlich oder, sofern modulspezifisch vorgesehen, als Online-Klausur erbracht werden. Bei einer Online-Klausur wird sichergestellt, dass alle gespeicherten Daten eindeutig den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrundeliegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sind, oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die

durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet, wobei in diesem Fall aber mindestens 40 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet sein müssen. Für Online-Klausuren gelten die Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind. Sie werden auf dem Online-Campus veröffentlicht.

- ✓ Open-Book Klausur: eine schriftliche Prüfung, die computergestützt remote (d.h. an einem selbst gewählten Ort) ohne Aufsicht innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens absolviert wird. Die Prüfung wird zum jeweiligen Klausurstartzeitpunkt in geeigneter und im Vorfeld bekannt gegebener Weise digital übermittelt (bspw. als Download in einem geschützten Bereich). Innerhalb des vorgesehen Zeitfensters (i.d.R. 120 - 180 Minuten) ist die Prüfung zu bearbeiten und gemäß dem vorgesehenen und bekannt gegebenen Verfahren digital an die Hochschule zu übermitteln (bspw. als Upload in einem geschützten Bereich). Zur Absolvierung der Prüfung können die Studierenden auf Hilfsmittel zurückgreifen. Die Studierenden haben mit der Prüfungsleistung eine Erklärung abzugeben, in der sie versichern, dass sie die Prüfungsleistung allein und selbstständig und nur unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel und der angegebenen Quellen angefertigt haben.
- ✓ Hausarbeit: eine dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft.
- ✓ Projektarbeit in drei verschiedenen Versionen:
  - als Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht,
  - als praktische Übung mit Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion über eine Dauer von 45 Minuten, oder
  - als Case Study

Ggf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren.

- ✓ Mündliche Prüfung: ein Prüfungsgespräch von 15 bis 45 Minuten als Einzel- oder Gruppengespräch in Präsenz oder Online mit Präferenz der Gruppenprüfung mit Ergebnisprotokoll.
- ✓ Präsentation: ein ggf. mediengestützter freier Vortrag von 15 bis 45 Minuten einer selbst gefertigten schriftlichen Ausarbeitung als Präsenz- oder Online-Prüfung mit anschließender Diskussion oder einem Fachgespräch. Bewertet werden neben dem fachlichen Inhalt auch die rhetorischen Fähigkeiten und die Diskussionsleistung.
- ✓ Abschlussarbeit (§ 24 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung): In der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden selbstständig eine dem inhaltlichen Schwerpunkt des gewählten Studiengangs entsprechende Fragestellung bearbeiten und ihre Lösung unter Beachtung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens darstellen.

Je nach Anforderung in den einzelnen Modulen wurde eine entsprechende Prüfungsform vorgesehen. Die genaue Verteilung kann den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen entnommen werden (vgl. Anlage 7.2, dort Modulplan).

In Modulen, in denen die Lerninhalte überwiegend mit Studienheften vermittelt werden, werden in der Regel Klausuren oder Hausarbeiten zur Überprüfung des Wissens eingesetzt. In Wissenstransfermodulen kommen z. B. Projektarbeiten und Präsentationen zum Einsatz. Sofern es um eine kritische Reflexion von umfassenden und gesellschaftlichen Fragestellungen geht, wird die inhaltliche Reflexion durch eine Hausarbeit erwartet, die zugleich auf die Thesis vorbereitet (s. Selbstbericht, S. 38 ff.).

Schwierigkeitsgrad und Leistungsanforderung sowie Umfang und Form der Prüfungen basieren

auf den jeweiligen Inhalten der Module. Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob durch den Lehrstoff die in den jeweiligen Modulen verfolgten wissens- und kompetenzorientierten Ziele erreicht wurden. Um im Vorfeld die eigene Leistungsstärke und Lernfortschritt einschätzen zu können, haben die Studierenden die Möglichkeit, freiwillig Einsendeaufgaben an die Tutorinnen und Tutoren zu senden. Diese werden zeitnah korrigiert und unbenotet zurückgesendet. Jedes Modul schließt i.d.R. mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.

Für beide Studiengänge gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Master-Studiengänge an der Euro-FH. Zudem gelten jeweils die studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, die rechtsgeprüft sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachter/-innengremium konnte sich auf Basis der Sichtung der eingereichten Prüfungsunterlagen sowie während der digitalen Begehung davon überzeugen, dass die genutzten Prüfungsformen und Studienleistungen geeignet sind, um die Kompetenzziele in angemessener Weise zu überprüfen. Die Prozesse der Prüfungsadministration (z. B. Prüfungsanmeldung) werden professional und serviceorientiert durchgeführt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))**

#### **Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Gemäß den Angaben des Selbstberichts (s. S. 39) wird die Studierbarkeit durch folgende Elemente gewährleistet:

- ✓ eine geeignete Studienplangestaltung,
- ✓ eine der vorgesehenen ECTS-Punktezahl je Modul inhaltlich und aufwandsbezogen angemessene Zusammenstellung und Abstimmung von Studienmaterial, Lern- und Prüfungsform, eine intensive und kompetente Studierendenbetreuung,
- ✓ eine flexible Prüfungsorganisation monatlich an zehn verschiedenen Prüfungszentren in Deutschland, weiterhin die Durchführung von Klausuren wahlweise als Online-Klausur (Proctoring),
- ✓ eine gebührenfreie Überschreitung der Regelstudienzeit um 50 %.

Die studentische Arbeitsbelastung wurde unter Berücksichtigung formaler Vorgaben, der bisherigen Erfahrungen im Studienbetrieb verschiedener Studiengänge und der Erkenntnisse aus der Lehrevaluation geplant und festgelegt.

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, ist grundsätzlich jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen, wobei jedes Modul einen Umfang von mindestens sechs ECTS-Punkten aufweist.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist mit 25 Stunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt, er summiert sich bei beiden Studiengängen auf 4500 Stunden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die allgemeine Infrastruktur (Lehr-/Lernplattform), die Betreuungsstruktur (durch Studienbetreuerinnen und Studienbetreuer, Tutorinnen und Tutoren) sowie die Vorgaben zur Beantwortung von Fragen – angestrebt wird eine Rückmeldezeit innerhalb von 48 Stunden – unterstützen die

Studierbarkeit.

In der Gesprächsrunde der Studierenden wurden grundsätzlich die Möglichkeiten des selbstbestimmten Studiums, der Vereinbarkeit mit dem Alltag berufsbegleitend Studierender und die hohe Flexibilität des Studiums bestätigt, ebenfalls die serviceorientierte und flexible Betreuung (einschließlich der schnellen Reaktionszeit der Tutor/-innen. Auch wurde in der Erläuterung der Beweggründe für das Studium an der Euro-FH von einer Studierenden geäußert, dass für sie ein Zugang zum Studium auch ohne Abitur möglich war. Der Besuch von Veranstaltungen im Studienverlauf war ohne Wartezeiten möglich.

Das Qualitätsmanagementsystem umfasst regelmäßige Workloaderhebungen im Rahmen der standardisierten Modulevaluation nach Abschluss eines Moduls, sodass die modulbezogene Arbeitsbelastung systematisch erfasst und ausgewertet wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

Alle Studiengänge der Hochschule werden im Fernstudium angeboten. Dadurch ist ein zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen gewährleistet, das sich flexibel in den Alltag der Studierenden integrieren lässt. Die Studierenden haben eine vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit, um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können (vgl. auch § 8 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung).

Die Organisation im Fernstudium bietet durch das flexible Studiensystem die Möglichkeit, eine Teilzeitvariante zu wählen. Diese schafft mit monatlichen Prüfungsterminen an Samstagen, Online-Prüfungen sowie mit in der Regel wahlweise in Präsenz oder virtuell stattfindenden Seminaren die Voraussetzungen für ein berufsbegleitendes Studium. Die Arbeitsbelastung wird den Studierenden im Studienführer, in der Interessentenberatung und in den Studienbegleitheften transparent gemacht.

Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: schriftliche Studienmaterialien, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden. Die Hochschule verfügt über eine spezialisierte Abteilung für digitale Medien, die die Lehrenden bei der Entwicklung digitaler Lehr- und Lernformen im Fernstudium berät. Die technische Umsetzung wird durch ein E-Medienzentrum vor Ort am Standort Rahlstedt unterstützt. Weiterhin wird die methodisch-didaktische Entwicklung durch ein Zentrum für Hochschuldidaktik sowie durch begleitende jährliche Trendstudien (Trendstudie Hochschuldidaktik, Trendstudien Digitale Medien) unterstützt.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Konzept des Fernstudiums sowie die bereitgestellten Lehr-Lern-Infrastrukturen und -medien erfüllen vollumfänglich den Profilanpruch des Fernstudiums.

Die digitale Lehr-Lern-Plattform des Online-Campus wird seitens des Gutachter/-innengremiums explizit im Hinblick auf Design und Umfang gelobt („wirklich schön“), die Übersichtlichkeit wurde von Studierenden bestätigt. Das System wurde eigens für die Euro-FH sowie für das Schwesterunternehmen ILS entwickelt. Das Nutzungsverhalten wird zur Weiterentwicklung des Online

Campus über ein Tracking mit Google Analytics erfasst und bewertet, wobei Datenschutzerfordernungen eingehalten werden. Weiterhin wurden die flexible Betreuung, die schnellen Reaktionszeiten der Fernlehrenden und Passung des Lernens in den Alltag (neben Familie und Beruf) bestätigt. Grundsätzlich werden über den Online-Campus auch die Möglichkeit zur Vernetzung bereitgestellt, die allerdings von vielen Studierenden aufgrund fehlenden Bedarfs (bei Individuallerner/-innen) oder anderer Vernetzungsmöglichkeiten nicht in Anspruch genommen wird.

Im Rahmen der Begehung konnten verschiedene Aspekte zur Digitalisierung der Lehre geklärt werden, z. B. das Integrieren eines Fortschrittsbalkens oder die Nutzung von VR/AR im Rahmen der Fernlehre. Letztere werden aus verschiedenen Gründen (z.B. Verleihen von Brillen, Hygiene) aktuell nicht genutzt; die aktuellen Entwicklungen werden jedoch geprüft. Zudem wurden Medien und Formate digitalen Lernens dargestellt und der Entwicklungsprozess erläutert.

Angemerkt wurde aus dem Gutachter/-innengremium, dass die auf dem OC prominent platzierte telefonische Kontaktmöglichkeit zum Studienbetreuenden nicht mehr als zeitgemäß empfunden wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Professorinnen- und Professorenschaft der Euro-FH bzw. die Studiengangsleitungen sind für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich. Dieses erreichen sie, indem sie regelmäßig Inhalte auf dem aktuellen Stand der Forschung in die Heftgestaltung aufnehmen. Dies erfolgt in regelmäßigem Austausch mit Tutorinnen und Tutoren sowie Expertinnen und Experten. Zudem nehmen die Professorinnen und Professoren regelmäßig an Kongressen und Fachkonferenzen teil und forschen im Rahmen von vertraglich regelten Vorgaben für Forschungstätigkeiten (derzeit 2 Wochen pro Jahr sowie 15 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit).

Die somit gewonnenen Erkenntnisse fließen systematisch in die Studienhefte ein, die regelmäßig in Hinsicht auf den Stand von Wissenschaft und Forschung überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden. Im Rahmen der Evaluation werden zudem Anregungen der Studierenden aufgenommen und bei der Weiterentwicklung einbezogen.

In den Seminaren werden aktuelle Sachverhalte unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erarbeitet und besprochen. Dabei werden auch neue methodisch-didaktische Ansätze, beispielsweise im Rahmen von Webinaren, virtuellen und Online-Veranstaltungen, zur Anwendung gebracht und kontinuierlich weiterentwickelt. Die unterschiedlichen digital gestützten Seminarformen sind in § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der jeweiligen Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung an der Euro-FH definiert.

Bei mehreren Studiengängen sind Expertinnen- und Expertenbeiräte gegründet worden. Die Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis treffen sich in regelmäßigen Abständen mit den Studiengangsleitungen und tauschen aktuelle Erfahrungen aus bzw. berichten über relevante Entwicklungen im jeweiligen Fachgebiet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Dem Gutachter/-innengremium wurden im Vorfeld exemplarisch Studienmaterialien aus den zu

begutachtenden Studiengängen bzw. aus fachlich verwandten Referenzstudiengängen zur Verfügung gestellt. Die Studienmaterialien entsprechen aus Sicht der Gutachter/-innen den fachlich-inhaltlichen Anforderungen, aus der Begutachtung haben sich keine kritischen Hinweise diesbezüglich ergeben. Die installierten Prozesse – z. B. die Lektoratsprozesse – unterstützen die Aktualität der Lehrmaterialien.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01: Sozialpädagogik (B. A.)**

Das Curriculum entspricht den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Entsprechend den einschlägigen Empfehlungen (Kerncurriculum der DGSA, Qualifikationsrahmen, Basismodule des FBTS) sollten jedoch organisationale, managementbezogene und ökonomische Inhalte stärker abgebildet werden. Zudem waren sozialraumbezogene Themen und Konzepte wie Sozialraumorientierung, Quartiers- oder Gemeinwesenarbeit als Studieneinheiten im Curriculum noch nicht abgebildet, ebenso pädagogische Kernthemen wie z.B. Schulsozialarbeit, Ganztagsbetreuung, Schulbegleitung). Die Hochschule hat die Empfehlungen zur Aufnahme sozialraumbezogener Aspekte im Curriculum aufgenommen und umgesetzt. (Vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt „Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)“, S. 27 f.)

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studiengang 2: Pflege (B. Sc.)**

Das Curriculum entspricht den aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Aus Sicht des Gutachter/-innengremiums ist es jedoch stark medizinisch ausgerichtet, d.h. im Schwerpunkt auf die Vermittlung von biowissenschaftlichem Pflegewissen und auf Pflegemanagement bezogen. Sozialwissenschaftliche, gesellschaftspolitische Aspekte der Pflege (z.B. der Gesundheits- und Pflegepolitik, gesellschaftliche Entwicklungen, der Versorgungswissenschaften) sowie der Medizinethik werden wenig berücksichtigt, weiterhin sind Konzepte der gemeindenahen Versorgung, der Sozialraum- und Quartiersbezüge oder Angehörigenarbeit als innovative Ansätze der Pflege nicht enthalten (vgl. hierzu die Erläuterungen im Abschnitt „Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO)“, S. 27 f.).

Wenngleich die genannten Aspekte aus Sicht des Gutachter/-innengremiums stärker berücksichtigt werden könnten, sind die Anforderungen an die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen grundsätzlich erfüllt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

### **Studienerfolg (§ 14 StudakkVO)**

#### **Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Sachstand**

Der Studienerfolg wird über ein internes Evaluations- und Monitoring-System überprüft, das über die Qualitätsordnung (vgl. Anlage 14) wirksam in das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem integriert ist. Dieses ist ganzheitlich ausgerichtet und strebt auf allen Ebenen eine kontinuierliche Verbesserung gemäß dem Deming-Kreis (PDCA-Zyklus) an. Verfahren und Instrumente der Evaluation und des Monitorings werden zusätzlich in der Evaluationsordnung geregelt (vgl. Anlage 14).

Studiengangsbezogen werden Rückmeldungen und Daten mit folgenden Instrumenten erhoben:

- Internes Monitoring zur Bereitstellung quantitativer Informationen zu zentralen Kennzahlen der Studiengangsentwicklung (z. B. Einschreibungen, Gesamtzahl der Studierenden, Rücktritts-, Kündigungs- und Erfolgsquoten), Prüfungsstatistik (z. B. zu Durchschnittsnoten, Durchfallquoten, Anzahl der Prüfungsversuche), zielgruppenbezogenes Monitoring der ECTS-Leistungspunkte (zur Erfassung des Studienfortschritts und Unterstützung bei fehlendem Studienfortschritt)
- Verstetigte und flächendeckende Studierendenbefragungen zu Seminaren und Modulen entlang zentraler Qualitätsbereiche und Indikatoren (Modulebene: u.a. allgemeine Beurteilung, Lehr-Lernmaterial, Modulabschlussprüfung, tutorielle Betreuung, Workload, Lernziel-erreichung; Seminarebene: u.a. Gesamtbewertung, Dozierende, Seminarorganisation, Lehr-Lerneinheiten); Serviceumfragen, anlassbezogene Befragungen der Studierenden (beispielsweise zum Online-Campus, Mentoring)
- Absolvent/-innenbefragungen und Verbleibstudien zur beruflichen und persönlichen Entwicklung in Folge des Studiums

Zur studiengangsbezogenen Auswertung werden die aggregierten Daten und Ergebnisse in jährlichen Studiengangsberichten zusammengeführt, auf deren Basis zusammen mit der Studiengangsleitung Handlungsbedarfe identifiziert, in Rücksprache mit Modulverantwortlichen, Dozierenden, Tutorinnen und Tutoren Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet sowie deren Umsetzungen nachgehalten werden. Alle Verfahrensergebnisse werden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Weiterhin sollen die bislang anlassbezogenen studiengangsübergreifenden Studierendenumfragen verstetigt werden (z. B. Studiensituation, Gesamtzufriedenheit, Lehr-Lernmaterial, Betreuung, Beratungs- und Informationsangeboten der Euro-FH, Studienabbruchsneigung). Die Lehrenden werden turnusmäßig über die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluation informiert. Zur Bekanntmachung gegenüber Studierenden und Alumni werden die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluationen jährlich auf dem Online-Campus der Euro-FH öffentlich gemacht. (s. Selbstbericht, S. 41).

Die Lehrenden werden turnusmäßig über die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluation informiert. Die Ergebnisse der Lehr-Lern-Veranstaltungs- und Modulevaluationen werden ebenfalls turnusmäßig auf dem Online-Campus der Euro-FH für die Studierenden und Alumni öffentlich gemacht.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen sind mit Blick auf das Qualitätsmanagementsystem und die verwendeten Evaluations- und Monitoringinstrumente einschließlich der Erhebung des Workloads erfüllt. In der Gesprächsrunde mit den Studierenden wurde die Durchführung regelmäßiger Befragungen und die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse bestätigt.

Im Rahmen der Begehung wurde danach gefragt, welche operationalisierten Qualitätsziele die Hochschule im Hinblick auf den Bereich Studium und Lehre verfolgt. Die Hochschule hat hierzu auf die Schwellenwerte und das „Ampelsystem“ in den Studiengangsberichten verwiesen. Angemerkt wird, dass diese auf die Einhaltung von definierten Mindestwerten bezogen sind, aber keine Entwicklungsziele formulieren.

Ein weiterer kritischer Hinweis betraf die Vielzahl an Befragungen und die geringe Rückmeldequoten bei den online durchgeführten Studierendenbefragungen. Die Hochschule hat hierzu dargelegt, dass hierzu bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen werden (z.B. den schnelleren Versand von Evaluationsbögen nach Modulabschluss, die Preisausschreibung als Anreiz zur Teilnahme),

weiterhin ist eine eigene Rubrik zur Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse auf dem Online Campus eingerichtet worden. Aus dem Gutachter/-innengremium wird mit Blick auf aktuelle Diskussionen zur Evaluation im Hochschulbereich die Anregung gegeben, sich in der Evaluation und den Befragungen auf wenige, aber wichtige Kriterien zu konzentrieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO)**

### **Studiengangübergreifende Aspekte**

#### **Sachstand**

Die Euro-FH bietet gemäß § 2 Abs. 7 der Grundordnung Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten. Sie fördert eine angemessene Vertretung von Frauen in den Hochschulorganen sowie die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals. Die Euro-FH stellt für ihre Mitglieder ein diskriminierungsfreies Studium sicher und ermöglicht eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit. Institutionell wird dies durch die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung sichergestellt.

Die Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellungs- und Diversityziele sind im Gleichstellungskonzept der Hochschule (vgl. Anlage 16) inhaltlich normiert und heben die Bedeutung der Gleichstellung in der Hochschule hervor. Um die Ziele zu verwirklichen, benötigt es eine Übersetzung der Strategien in Maßnahmen zur Zielerreichung. Hierfür wurde ein Gleichstellungsplan erstellt, der die Umsetzung der Gleichstellungsziele für eine Periode von fünf Jahren festlegt. Maßnahmen des Gleichstellungsplans haben Prozesscharakter. Es werden Handlungsfelder auf ihren Ist-Zustand untersucht, um hiervon Ziele abzuleiten. Zur Umsetzung der Ziele werden geeignete und konkrete Maßnahmen abgeleitet und evaluiert. Der Gleichstellungsplan umfasst Maßnahmen im Bereich Studium, Hochschule und Forschung gleichermaßen, um Geschlechtergerechtigkeit zu fördern, Diversity auszubauen und Chancengleichheit in Studium und Beruf zu gewährleisten.

Nach § 20 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge kann ein Nachteilsausgleich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit gewährt werden. Zudem ist in den AGBs eine Sozialgarantie vorgesehen, die es ermöglicht, Studiengebühren zu stunden.

Schließlich haben die Studierenden auch eine vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können (s. Selbstbericht, S. 36).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Dem Gutachter/-innengremium wurden mit den Akkreditierungsunterlagen das Gleichstellungskonzept, der Gleichstellungsplan für 2022 sowie der Leitfaden zur inklusiven Sprache zur Verfügung gestellt. Die Umsetzung wird durch eine Gleichstellungsbeauftragte begleitet. Sozialgarantie und kostenlose Studienzeitverlängerung tragen zum Nachteilsausgleich bei. Aus der Begutachtung haben sich keine kritischen Hinweise und Potentiale zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich ergeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung hat als digitale Begehung in Form einer Zoom-Konferenz stattgefunden.

Der Studiengang Sozialpädagogik soll neben dem Bachelor of Arts auch zum Abschluss „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ bzw. „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ führen. Begleitend zum Akkreditierungsverfahren wurde daher auch die berufsrechtliche Eignungsprüfung beantragt; an der Begehung hat hierfür eine Vertreterin der Sozialbehörde an der Begehung teilgenommen.

Im Vorfeld bzw. im Kontext der Begehung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- eine Auswahl von Lehr-Lern-Materialien und Prüfungsunterlagen,
- ein Testzugang zum Online-Campus zu den Referenzstudiengängen „Soziale Arbeit (B. A.)“ und „Pflegemanagement (B. A.)“,
- verschriftlichte Antworten auf einen ausformulierten Fragekatalog des Gutachter/innengremiums im Vorfeld der Begehung,
- Beispiel-Studiengangsberichte für den Studiengang Soziale Arbeit (B. A.) (für die Jahre 2022, 2023),
- Lebensläufe zweier Tutorinnen zum Nachweis der erforderlichen Qualifikationen.

Weiterhin wurden folgende Dokumente im Rahmen der Nachbearbeitung zur Darlegung der Umsetzung von Auflagenhinweisen und Empfehlungen des Gutachter/-innengremiums nachgereicht:

- Erläuterungen zur Umsetzung der Auflagenhinweise und Einbindung der Empfehlungen
- angepasste Selbstdokumentation
- angepasste Akkreditierungsunterlagen Soziale Arbeit (B. A.), im Einzelnen u.a.
  - Modulübersicht
  - Curriculumsübersicht
  - Modulbeschreibungen
  - Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnungen
  - Praktikumsordnungen,
  - Studienverlaufsplan,
  - Lehrverflechtungsmatrix
- Angepasste Studien- und Prüfungsordnung Pflege (B. Sc.)

Durch die Nachreichung konnte die Aussprache von Auflagenempfehlungen verhindert werden, weiterhin wurden Empfehlungen umgesetzt.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO) und Begründung vom 06.12.2018

Interne hochschulrechtliche Vorgaben und Vorgabedokumente der Euro-FH (insbesondere die Qualitäts- und Akkreditierungsordnung sowie das Qualitätsmanagementhandbuch).

Rechtsgrundlagen der berufsrechtlichen Eignungsprüfung:

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) vom 2. Dezember 2013; weiterhin: Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit 6.0., insbesondere Anhang 1 und Anhang 2.

### **3.3 Prozess der Siegelvergabe und Informationen zum Turnus der internen Evaluation/ Akkreditierung**

Das Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren orientiert sich an dem Ablauf einer Programmakkreditierung durch eine zugelassene externe Akkreditierungsagentur. Es folgt den Vorgaben des Akkreditierungsstaatsvertrags, der Studienakkreditierungsverordnung sowie dem Hamburgischen Hochschulgesetz. Näheres zum Verfahren ist in der Akkreditierungsordnung sowie im Qualitätsmanagement-Handbuch der Hochschule geregelt.

Die Durchführung des Verfahrens obliegt der Abteilung „Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren“ unter Einbezug eines unabhängigen Gremiums bestehend aus ausschließlich externen Gutachter/-innen der Wissenschaft, der Berufspraxis, der Studierendenschaft sowie – im Falle von Studiengängen mit besonderem Profilspruch – fachlich einschlägiger Expertinnen und Experten gemäß dem jeweiligen Profilspruch (Fernstudium, Duales Studium).

Die Auswahl und Zusammenstellung des Gutachter/-innengremiums erfolgt entsprechend den „Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren“ der Hochschulrektorenkonferenz.

Im Rahmen des Verfahrens wird die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg geprüft. Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß §§ 11 bis 21) erfolgt durch das Gutachter/-innengremium; die Prüfung formalen Kriterien (gemäß §§ 3 bis 10) obliegt der Abteilung Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren.

Die Begutachtung des Studiengangs oder der Studiengänge umfasst folgende Elemente:

1. eine Dokumentenprüfung eines Selbstberichts des zu akkreditierenden Studiengangs oder der zur akkreditierenden Studiengänge nebst Anlagen,
2. eine Begehung – digital oder vor Ort –,
3. einen abschließenden Qualitätsbericht mit einer Beschlussempfehlung des Gutachter/-innengremiums zur Akkreditierung des Studiengangs oder der Studiengänge einschließlich der Formulierung von etwaigen Auflagen und/oder Empfehlungen zu Qualitätsentwicklung.

Die Entscheidung über die Akkreditierung eines Studiengangs erfolgt durch den Senat der Euro-FH auf Basis des Qualitätsberichts, der Beschlussempfehlung des Gutachter/-innengremiums und der Beschlussvorlage des Präsidiums. Bei einer positiven Entscheidung beauftragt der Senat die Präsidentin oder den Präsidenten das Siegel des Akkreditierungsrates zu verleihen.

Die Akkreditierung oder Reakkreditierung wird für eine Dauer von acht Jahren ausgesprochen.

Die Erfüllung von etwaigen Auflagen, die im Verfahren beschlossen wurden, ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

#### *Besonderheiten des Verfahrens bei berufsrechtlich reglementierten Studiengängen*

Bei Studiengängen, die berufsrechtlich reglementiert sind, gelten zusätzlich die Vorgaben der Gesetzesgrundlage, die die Prüfung und Zulassung der berufsrechtlichen Eignung des reglementierten Studiengangs regelt, und werden im Verfahren berücksichtigt.

Das Akkreditierungsverfahren wird auf Antrag organisatorisch mit dem Verfahren, das über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheidet, verbunden oder erfolgt alternativ im Anschluss nach dem Akkreditierungsverfahren. Die Entscheidung obliegt der für die

berufsrechtliche Eignungsprüfung zuständigen Behörde.

Die Abteilung Qualitätsmanagement und interne Akkreditierungsverfahren setzt sich zur Durchführung des Verfahrens bei berufsrechtlich reglementierten Studiengängen mit der zuständigen Behörde ins Benehmen.

Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachterinnen- und Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

#### *Hinweise zur Evaluation*

Alle Studiengänge unterliegen weiterhin einer kontinuierlichen Bewertung und Qualitätssicherung auf Basis eines jährlichen Studiengangsberichts, der auf Grundlage von Ergebnissen der Lehr- und Studienevaluation sowie dem quantitativen Monitoring des Studienerfolgs erstellt wird. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Reakkreditierung von Studiengängen miteinbezogen.

### **3.4 Beschluss**

Der Senat der Euro-FH hat in seiner Sitzung am **xx.xx.2024** über die Akkreditierung der folgenden Studiengänge gemäß der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO) vom 06.12.2018 und der Akkreditierungsordnung der Euro-FH (AKKO/H) vom 16.09.2022 wie folgt beschlossen:

**XXX**

### **3.5 Gutachter/-innengremium**

#### **Vertretung der Wissenschaft**

- a) Prof. Dr. Andreas Langer  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg)  
Professor für Sozialwissenschaften, Department Soziale Arbeit
- b) Prof. Dr. Martina Wanner  
Duale Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen  
Professorin, Leiterin des Studiengangs Soziale Arbeit im Gesundheitswesen, Fakultät für Sozialwesen
- c) Dr. Sandra Strube-Lahmann  
Charité Universitätsmedizin Berlin  
Leitung AG Pflegeforschung, Qualitätsmanagementbeauftragte

#### **Vertretung der Berufspraxis**

- d) Steffen Dißmann, Medizinpädagogin M. A.  
Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde, Akademie der Gesundheit, Berlin/Brandenburg e.V. (AdG)  
Akademischer Mitarbeiter, Lehrender im Bereich Gesundheits- und Medizinpädagogik, Mitglied der Gründungsinitiative der Hochschule für Gesundheitsfachberufe Eberswalde
- e) Volker Vogeler, Dipl.-Sozialarbeiter  
Struktur Jugendhilfe GbR, Struktur Pflegefamilien GbR

Pädagogische Leitung/Geschäftsführer,  
Vorstandsmitglied in karitativen Gremien und Vereinen

#### **Vertreter des Fernstudienkonzepts**

- f) Thorsten Schomann, M.A.  
Hochschule Geisenheim University)  
Akademisches Qualitätsmanagement (Qualitätsmanagementsysteme, Programm-/Systemakkreditierung), E-Learning/Online-Studium

#### **Vertreterin der Studierendenschaft**

- g) Chiara Brändle, B.A.  
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg  
Studierende der Erwachsenenbildung/Weiterbildung (M.A.), Absolventin der Frühkindlichen Bildung und Erziehung (Kindheitspädagogik) (B.A.)

#### **Vertreterin der Sozialbehörde**

(zur berufsrechtlichen Eignungsprüfung des Studiengangs Sozialpädagogik B.A.)

- f) Larissa Redecker  
Ausbildungsleitung Praxisbüro Soziale Arbeit  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Sozialbehörde - Amt für Familie  
Landesjugendamt - Sozialpädagogisches Fortbildungszentrum.)

### **3.6 Auflagen/ergriffene Maßnahmen**

XXX

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zu den Studiengängen**

Da es sich bei beiden Verfahren um Erstakkreditierungen handelt und die Studiengänge Sozialpädagogik (B. A.) und Pflege (B. Sc.) noch nicht gestartet sind, liegen noch keine Daten zu den Studiengängen vor.

### **4.2 Daten zur Akkreditierung**

Akkreditierungsantrag und Bestätigung	08.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	05.06.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitungen; Lehrende, Verwaltungsmitarbeitende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Es handelte sich um eine digitale Begehung im Rahmen einer Zoom-Konferenz.

## 5 Glossar

Qualitätsbericht	Der Qualitätsbericht besteht aus dem Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachter/-innengremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bis zur Erstellung des fertigen Qualitätsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von dem Gutachter/-innengremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Abteilung Qualitätsmanagement, Evaluation und Reporting erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudAkkVO	Studienakkreditierungsverordnung

## 6 Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen.

<sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach

selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 7 Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 8 Leistungspunktesystem**

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden.

<sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvoll-

ziehbar dargelegt.

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

### **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- ✓ wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie

- ✓ Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- ✓ Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel inner-

halb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

#### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz

setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

<sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung